

<b>Beschlussvorlage</b> <b>VO/4249/19</b>	 <b>St. Ingbert</b> <i>BiosphärenStadt mit Flair</i> Eigenbetrieb Abwasser
<b>Beratungsfolge und Sitzungstermine</b> N 07.02.2019 Ausschuss für Baumanagement und Werksausschuss Ö 21.02.2019 Stadtrat	
<b>Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2017 des          Abwasserbetriebes – Eigenbetrieb der Stadt St. Ingbert</b>	

**Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 des Abwasserbetriebes – Eigenbetrieb der Stadt St. Ingbert wird mit dem von Wirtschaftsprüfer Dipl.-Kfm. Markus Hafner, Saarbrücken, geprüften Ergebnis wie folgt festgestellt:**

Bilanzsumme:	75.868.482,65 €
Erträge:	8.689.259,27 €
Aufwendungen:	9.238.581,93 €
Jahresverlust:	549.322,66 €

Der Jahresverlust 2017 in Höhe von 549.322,66 € ist wie folgt zu behandeln:

Verrechnung mit dem Gewinnvortrag:	- 131.841,95 €
Vortrag auf neue Rechnung:	- 417.480,71 €

## Erläuterungen

### Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2017 des Abwasserbetriebes – Eigenbetrieb der Stadt St. Ingbert

Seit dem 01.01.2007 wird die Abwasserentsorgung der Mittelstadt St. Ingbert als Eigenbetrieb nach den Vorschriften des Kommunaleselbstverwaltungsgesetzes – KSVG – i. V. m. der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) geführt.

Die für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen sowie die des § 25 EigVO gelten vollständig.

Dies bedeutet, dass für den Abwasserbetrieb jährlich ein Wirtschaftsplan aufgestellt und der Jahresabschluss nach kaufmännischen Gesichtspunkten zu führen ist.

Der Jahresabschluss ist durch ein Wirtschaftsprüfungsunternehmen zu prüfen.

Mit Beschluss des Stadtrates vom 03. Mai 2018 wurde Wirtschaftsprüfer Dipl.-Kfm. Markus Hafner, Saarbrücken, mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2017 beauftragt.

Die Prüfung fand im Zeitraum Dezember 2018 bis Januar 2019 statt.

Das Wirtschaftsjahr schließt mit einem Jahresverlust in Höhe von T€ 549 ab; gegenüber dem **Wirtschaftsplan 2017**, der einen Jahresverlust in Höhe von T€ 538 vorsah, beträgt die Ergebnisverschlechterung rd. T€ 11. Grund für die leichte Ergebnisverschlechterung im Vergleich zur Planung sind im Wesentlichen der Anstieg der sonstigen betrieblichen Aufwendungen um T€ 150 (i.W. bedingt durch Abgangsverluste +T€ 114 sowie höhere Verwaltungskostenerstattungen an die Stadt +T€ 41) sowie höhere Abschreibungen (+T€ 72). Teilweise kompensiert wurde diese Ergebnisverschlechterung durch den um T€ 120 niedrigeren Zinsaufwand (hauptsächlich aufgrund einer im Vergleich zur Planung deutlich geringeren Darlehnsaufnahme im Zusammenhang mit der Finanzierung des im Vergleich zur Planung deutlich geringeren Investitionsvolumen sowie besseren Zinskonditionen), höhere Umsatzerlöse (+T€ 84 - höheres Schutzgebührenaufkommen +T€ 27 aufgrund eines höheren Frischwasserverbrauches sowie höheres Niederschlagswassergebührenaufkommen +T€ 66 aufgrund einer höheren abflusswirksamen versiegelten Fläche) sowie einen um T€ 7 niedrigeren Materialaufwand (aufgrund geringerer Unterhaltungsaufwendungen).

Die Ergebnisverschlechterung im Vergleich zum **Wirtschaftsjahr 2016** beträgt -T€ 140. Hauptgrund für die Ergebnisverschlechterung sind neben dem um T€ 15 gestiegenen Zinsaufwand insbesondere der um T€ 132 höhere Materialaufwand (i.W. höherer EVS-Beitrag + T€ 129 aufgrund eines höheren Frischwasserbrauches) sowie die um T€ 85 höheren Abschreibungen. Die Ergebnisverschlechterung wurde durch die höheren Umsatzerlöse (+T€ 44) sowie geringere sonstige betrieblichen Aufwendungen (-T€ 49) nur teilweise kompensiert.

Der Anstieg der Umsatzerlöse resultiert mit +T€ 65 aus einem höheren Niederschlagswasseraufkommen wegen einer höheren abflusswirksamen, versiegelten Fläche sowie mit -T€ 23 aus einem geringeren Schmutzwassergebührenaufkommen, wovon -T€ 7 durch einen geringeren Frischwasserverbrauch sowie -T€ 16 durch höhere Schmutzwassergebührenerstattungen begründet sind. Der Rückgang der sonstigen betrieblichen Aufwendungen resultiert bei um +T€ 31 höheren Verwaltungskosten an die Stadt insbesondere mit -T€ 44 aus geringeren Abgangsverlusten sowie mit -T€ 28 aus geringeren Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen insbesondere für Bestandsdokumentation von Regenüberlaufbauwerken, graphische Flächenaufbereitung sowie Explosionsschutzdokumentation.

Im Wirtschaftsjahr 2017 wurden Investitionsausgaben in Höhe von T€ 3.093 (Vorjahr T€ 4.816, Plan 2017 T€ 6.931 - davon T€ 4.267 Reste aus Vorjahren) getätigt. Die planmäßigen Tilgungsleistungen der Darlehen beliefen sich im Wirtschaftsjahr 2017 auf T€ 1.536. Finanziert wurden diese Ausgaben neben Zuwendungen und Kanalbau- und Erschließungsbeiträgen in Höhe von T€ 201, durch den Mittelzufluss aus der laufenden Geschäftstätigkeit in Höhe von T€ 1.224 und die Aufnahme von Darlehen in Höhe von T€ 4.100. Die liquiden Mittel haben sich um T€ 896 und somit der Saldo des gemeinsamen Verrechnungskontos von T€ 1.242 zum Bilanzstichtag des Vorjahres auf T€ 2.138 zum 31.12.2017 erhöht.

Die Eigenkapitalquote beträgt rd. 48 % und hat sich im Vergleich zum Vorjahr um rd. 2% verringert. Das langfristige Anlagevermögen ist mit rd. 86 % (Vorjahr 86%) durch langfristige Finanzmittel gedeckt. Der statische Verschuldungsgrad (Fremdkapital / Eigenkapital) hat sich aufgrund der hohen Darlehensaufnahme (+T€ 4.100) von rd. 99% auf rd.109% deutlich verschlechtert.

Der **Jahresverlust** in Höhe von T€ 549 wird in Höhe von T€ 132 mit dem Gewinnvortrag verrechnet; der restliche Betrag in Höhe von T€ 417 wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Die Prüfungsgesellschaft hat den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Ein Vertreter der Prüfungsgesellschaft ist zu der Sitzung eingeladen und steht für weitere Erläuterungen zur Verfügung.

## **Anlage**

Entwurf Prüfbericht 2017

---

**Prüfungsbericht**  
**Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017**  
**und**  
**Lagebericht für das Geschäftsjahr 2017**

**Eigenbetrieb**  
**Abwasserbetrieb**  
**der Stadt St. Ingbert,**  
**St. Ingbert**

## Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
<b>A. Prüfungsauftrag</b>	<b>1</b>
<b>B. Grundsätzliche Feststellungen</b>	<b>1</b>
<b>I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der Werkleitung</b>	<b>1</b>
<b>C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung</b>	<b>3</b>
<b>D. Feststellungen und Erläuterungen zu Rechnungslegung, Jahresabschluss und Lagebericht</b>	<b>4</b>
<b>I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung</b>	<b>4</b>
1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	4
2. Jahresabschluss	5
3. Lagebericht	5
<b>II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses</b>	<b>6</b>
1. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	6
2. Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen	6
<b>III. Erläuterungen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage</b>	<b>6</b>
1. Vermögenslage	6
2. Finanzlage	9
3. Ertragslage	10
<b>E. Feststellungen gemäß § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz</b>	<b>11</b>
<b>F. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks</b>	<b>12</b>

**Anlagen** (separates Verzeichnis)

## Abkürzungsverzeichnis

EigVO	Eigenbetriebsverordnung
EVS	Entsorgungsverband Saar
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
HGB	Handelsgesetzbuch
HGrG	Haushaltsgrundsätzegesetz
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.
IKS	Internes Kontrollsystem
KAG	Kommunalabgabengesetz
KSVG	Kommunalselbstverwaltungsgesetz
LfU	Landesamt für Umweltschutz und Arbeitssicherheit, Saarbrücken
PS	Prüfungsstandard des IDW
SWG	Saarländisches Wassergesetz

Hinweise: In Tabellen können technisch bedingt Rundungsdifferenzen auftreten  
Angaben in Klammern betreffen grundsätzlich das Vorjahr

## **A. Prüfungsauftrag**

1. In der Stadtratssitzung der Stadt St. Ingbert vom 06. April 2017 wurde ich zum Abschlussprüfer des

**Eigenbetriebes Abwasserbetrieb  
der Stadt St. Ingbert, St. Ingbert**  
(nachstehend auch "Eigenbetrieb" oder "Betrieb" genannt)

- für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2017 bestellt. Daraufhin hat mir der Werkleiter den Auftrag erteilt, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 unter Einbeziehung der zugrunde liegenden Buchführung und den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2017 in entsprechender Anwendung der berufsüblichen Grundsätze und der §§ 316 ff HGB zu prüfen und über das Ergebnis der Prüfung schriftlich zu berichten.
2. Der Eigenbetrieb ist gemäß § 12 der Betriebssatzung verpflichtet, die Bestimmungen des zweiten Teils der EigVO über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen anzuwenden und somit einen Jahresabschluss und Lagebericht aufzustellen und diesen nach § 124 KSVG sowie der Verordnung über die Prüfung des Jahresabschlusses der Eigenbetriebe und sonstigen Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit mit Sonderrechnung prüfen zu lassen. Nach § 124 Abs. 3 KSVG hat sich die Prüfung auch auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu erstrecken. Bei meiner Prüfung wurden demnach auch die Vorschriften des § 53 Abs.1 Nr. 1 und 2 HGrG beachtet. Den notwendigen Fragenkatalog nach IDW PS 720 habe ich in der Anlage VIII. wiedergegeben.
  3. Ausgangspunkt meiner Prüfung war der von mir geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2016.
  4. Ich bestätige gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass ich bei meiner Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet habe.
  5. Über Art und Umfang sowie über das Ergebnis meiner Prüfungshandlungen erstatte ich den nachfolgenden Bericht, der in Übereinstimmung mit den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450) erstellt wurde. Zu dem von mir erteilten Bestätigungsvermerk verweise ich auf Abschnitt F.
  6. Bei meiner Prüfung habe ich auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG und den hierzu vom IDW nach Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesrechnungshof und den Landesrechnungshöfen veröffentlichten IDW-Prüfungsstandard "Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG" (IDW PS 720) beachtet.
  7. Für die Durchführung des Auftrages und meiner Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, liegen die vereinbarten und diesem Bericht als Anlage IX beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen zugrunde. Die Höhe der Haftung bestimmt sich nach § 323 Abs. 2 HGB. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

## **B. Grundsätzliche Feststellungen**

### **I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der Werkleitung**

8. Nach § 321 Abs. 1 S. 2 HGB habe ich als Abschlussprüfer im Prüfungsbericht vorweg zur Beurteilung der Lage des Unternehmens durch die gesetzlichen Vertreter Stellung zu nehmen, soweit die geprüften Unterlagen und der Lagebericht eine solche Beurteilung erlauben. Dabei gehe ich insbesondere auf die Beurteilung des Fortbestandes und der zukünftigen Entwicklung des Unternehmens unter Berücksichtigung des Lageberichtes ein. Die Beurteilung beruht auf den bei der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes gewonnenen Erkenntnissen. Nachfolgend gebe ich zusammengefasst die Lagebeurteilung der Werkleitung wieder:

Die Werkleitung erläutert den Geschäftsverlauf und die Lage des Betriebes im Berichtszeitraum. Diese war in 2017 im Wesentlichen durch hohe Investitionen in die gesamten Abwasseranlagen der Stadt beeinflusst.

9. Das Wirtschaftsjahr schließt mit einem Jahresverlust in Höhe von T€ 549 ab. Hauptgrund für die Ergebnisverschlechterung sind neben dem um T€ 15 höheren Zinsaufwand insbesondere der um T€ 132 höhere Materialaufwand, im Wesentlichen bedingt durch einen gestiegenen EVS-Beitrag um T€ 129 sowie die um T€ 85 höheren Abschreibungen. Die Ergebnisverschlechterung wurde durch die höheren Umsatzerlöse (+T€ 44) sowie geringere sonstige betrieblichen Aufwendungen (-T€ 49) nur teilweise kompensiert.
10. Im Wirtschaftsjahr 2017 wurden Investitionsausgaben in Höhe von T€ 3.093 (Vorjahr T€ 4.816) getätigt. Die planmäßigen Tilgungsleistungen der Darlehen beliefen sich im Wirtschaftsjahr 2016 auf T€ 1.536. Finanziert wurden diese Ausgaben neben Zuwendungen und Kanalbau- und Erschließungsbeiträgen in Höhe von T€ 201, durch den Mittelzufluss aus der laufenden Geschäftstätigkeit in Höhe von T€ 1.224 und die Aufnahme von Darlehen in Höhe von T€ 4.100. Die liquiden Mittel haben sich um T€ 896 und somit der Saldo des gemeinsamen Verrechnungskonto von T€ 1.242 zum Bilanzstichtag des Vorjahres auf T€ 2.138 zum 31.12.2017 erhöht.
11. Mit Wirkung zum 1.1.2018 wird die, seit dem 1.1.2012 geltende Schmutzwassergebühr in Höhe von 3,03 €/ cbm auf 3,23 €/cbm sowie die Niederschlagswassergebühr in Höhe von 0,6 €/qm auf 0,73 €/qm erhöht. In der Gebührenkalkulation, die einen dreijährigen Kalkulationszeitraum umfasst, sind erstmals (kalkulatorische) Abschreibungen berücksichtigt, deren Höhe, über den dreijährigen Kalkulationszeitraum betrachtet, durchschnittlich um T€ 144 über den auf Basis von Anschaffungs- und Herstellungskosten berechneten Abschreibungen liegen.

Mit der Gebührenerhöhung wird nicht nur der bestehende Verlustvortrag ausgeglichen, sondern durch den Ansatz von kalkulatorischen Abschreibungen auch gleichzeitig verhindert, dass die Tilgungsleistungen die Höhe der Nettoabschreibungen (Abschreibungen vermindert um Erträge aus der Auflösung von Zuschüssen), kumuliert betrachtet, übersteigen. Unter der Voraussetzung, dass die der Planung / Gebührenkalkulation zugrundegelegten Prämissen eintreten, sollen die Gebührensätze bis zum Jahr 2020 konstant bleiben.

Mittel- bis langfristig müssen, vor dem Hintergrund eines steigenden Zinsniveaus sowie schneller als die Abschreibung ansteigender Tilgungsleistungen, deutlich höhere kalkulatorische Abschreibungen in die Gebührenkalkulation einbezogen werden, was zunächst zu einem weiteren deutlichen Anstieg der Abwassergebühren führen wird; dies wird sich jedoch langfristig aufgrund der geringeren Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Investitionen und den damit geringeren Kapitalkosten positiv auf die weitere Gebührenentwicklung auswirken und bei einer generationenübergreifenden Betrachtung zu gerechteren Abwassergebühren führen.

Die künftige Lage des Abwasserbetriebes sowie die Höhe der Abwassergebühren wird maßgeblich von der Entwicklung des Frischwasserverbrauches, der versiegelten abflusswirksamen Flächen, vom Umfang der Erneuerungs- sowie Erweiterungsinvestitionen, der Entwicklung des EVS-Beitrages sowie von der Entwicklung der Rechtsprechung bestimmt.

12. Die Beurteilung der Lage des Betriebes, insbesondere die Beurteilung des Fortbestands einschließlich der dargestellten wesentlichen Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung ist plausibel und folgerichtig abgeleitet. Nach dem Ergebnis meiner Prüfung und den dabei gewonnenen Erkenntnissen ist die Lagebeurteilung dem Umfang nach angemessen und inhaltlich zutreffend.

### **C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung**

13. Gegenstand meiner Prüfung waren die Buchführung, der nach deutschen handelsrechtlichen Vorschriften erstellte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2017. Diese habe ich daraufhin geprüft, ob die gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung und die sie ergänzenden Bestimmungen der Satzung beachtet worden sind.
14. Die gesetzlichen Vertreter tragen die Verantwortung für die Rechnungslegung und die gegenüber mir als Abschlussprüfer gemachten Angaben. Meine Aufgabe als Abschlussprüfer ist es, diese Unterlagen unter Einbeziehung der Buchführung und die gemachten Angaben im Rahmen meiner pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen. Dabei habe ich insbesondere geprüft, ob die gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung und die ergänzenden Bestimmungen der Satzung beachtet worden sind.
15. Den Lagebericht habe ich daraufhin geprüft, ob er mit dem Jahresabschluss und den bei meiner Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gesellschaft vermittelt. Dabei habe ich auch geprüft, ob die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind. Die Prüfung hat sich auch darauf erstreckt, ob die gesetzlichen Vorschriften zur Aufstellung des Lageberichts beachtet worden sind.
16. Die Beurteilung der Angemessenheit des Versicherungsschutzes, insbesondere ob alle Wagnisse bedacht und ausreichend versichert sind, war nicht Gegenstand des mir erteilten Auftrages zur Jahresabschlussprüfung.
17. Ich habe meine Prüfung mit Unterbrechungen von Dezember 2018 bis Januar 2019 in den Geschäftsräumen des Eigenbetriebes und in meinem Büro durchgeführt.
18. Bei der Durchführung der Prüfung habe ich die Vorschriften der §§ 316 ff. HGB, des § 124 KSVG und die in den Prüfungsstandards des IDW niedergelegten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung beachtet. Danach habe ich meine Prüfung problemorientiert so angelegt, dass ich Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften, die sich auf die Darstellung des den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, hätte erkennen müssen. Gegenstand meines Auftrages waren nicht die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände (wie z. B. Untreuehandlungen oder Unterschlagungen) und außerhalb der Rechnungslegung begangene Ordnungswidrigkeiten noch die Beurteilung der Effektivität und Wirtschaftlichkeit der Werkleitung. Die Prüfungsplanung und Prüfungsdurchführung habe ich jedoch so angelegt, dass diejenigen Unregelmäßigkeiten, die für die Rechnungslegung wesentlich sind, mit hinreichender Sicherheit aufgedeckt werden. Die Verantwortung für die Vermeidung und die Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten liegt bei den gesetzlichen Vertretern des Eigenbetriebes.

19. Im Rahmen meines risikoorientierten Prüfungsansatzes habe ich mir zunächst einen aktuellen Überblick über die wirtschaftliche und rechtliche Situation des Eigenbetriebes gebildet. Darauf aufbauend habe ich mich, ausgehend von der Organisation des Eigenbetriebes, mit den Unternehmenszielen und -strategien beschäftigt, um die Geschäftsrisiken zu bestimmen, die zu wesentlichen Fehlern in der Rechnungslegung führen können. Durch Gespräche mit der Werkleitung und durch Einsichtnahme in Organisationsunterlagen des Eigenbetriebes habe ich anschließend untersucht, welche Maßnahmen der Eigenbetrieb ergriffen hat, um diese Geschäftsrisiken zu bewältigen. In diesem Zusammenhang habe ich eine Prüfung der Angemessenheit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems des Eigenbetriebes durchgeführt. Meine Prüfung hat sich nicht darauf erstreckt, ob der Fortbestand des Unternehmens oder die Wirksamkeit der Werkleitung zugesichert werden kann.
20. Soweit nach meiner Beurteilung durch das IKS eine ordnungsgemäße Abwicklung der Geschäftsvorfälle und Bestände gewährleistet war, habe ich im Rahmen von Funktionssprüfungen die tatsächliche Anwendung der organisatorischen Maßnahmen des IKS geprüft und Einzelfallprüfungen weitgehend reduziert. Für die übrigen Bereiche habe ich Einzelfallprüfungen (auf der Basis von Stichproben) und analytische Prüfungshandlungen durchgeführt.
21. Mein Prüfungsschwerpunkt lag im Berichtsjahr bei der Entwicklung des Anlagevermögens, der Vollständigkeit und Bewertung der Rückstellungen und den Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten.
22. Zur Prüfung des Nachweises der Vermögens- und Schuldposten der Gesellschaft habe ich die Jahreskontoauszüge der Banken mit einbezogen. Darüber hinaus, Darlehensverträge, Saldenbestätigungen angefordert sowie sonstige Geschäftsunterlagen eingesehen.
23. Von der Werkleitung und den zur Auskunft benannten Personen sind alle erbetenen Aufklärungen und Nachweise bereitwillig erbracht worden. Die Werkleitung hat mir in der berufsüblichen Vollständigkeitserklärung schriftlich bestätigt, dass in der Buchführung und dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten sowie alle erforderlichen Angaben gemacht sind. Die Werkleitung hat hierin ferner erklärt, dass der Lagebericht auch hinsichtlich erwarteter Entwicklungen alle für die Beurteilung der Lage des Eigenbetriebes wesentlichen Gesichtspunkte sowie die nach § 289 HGB erforderlichen Angaben enthält. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Geschäftsjahres haben sich nach dieser Erklärung nicht ergeben und sind mir bei meiner Prüfung auch nicht bekannt geworden.

## **D. Feststellungen und Erläuterungen zu Rechnungslegung, Jahresabschluss und Lagebericht**

### **I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung**

#### **1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen**

24. Die Buchführung wurde im Berichtsjahr unter Einsatz der Software MPS erstellt. Die Aufzeichnungen der Geschäftsvorfälle der Gesellschaft sind nach meinen Feststellungen vollständig, fortlaufend und zeitgerecht. Der Kontenplan ermöglicht eine klare und

übersichtliche Ordnung des Buchungsstoffes mit einer für die Belange des Eigenbetriebes ausreichenden Gliederungstiefe.

Soweit im Rahmen meiner Prüfung Buchungsbelege eingesehen wurden, enthalten diese alle zur ordnungsgemäßen Dokumentation erforderlichen Angaben. Die Organisation der Buchführung, das interne Kontrollsystem, der Datenfluss und das Belegwesen ermöglichen die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle. Die Geschäftsvorfälle des Prüfungszeitraumes werden zeitnah erfasst und sachlich zutreffend kontiert und gebucht. Alle gewünschten Belege konnten mir vorgelegt werden.

25. Das von dem Eigenbetrieb im Rahmen der Buchführung eingerichtete interne Kontrollsystem sieht dem Geschäftszweck und -umfang angemessene Regelungen zur Organisation und Kontrolle der Arbeitsabläufe vor. Das Prinzip der Funktionstrennung wird in allen wesentlichen Bereichen eingehalten. Die Informationen, die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommen wurden, führen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht.
26. Insgesamt lässt sich feststellen, dass die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen (einschließlich Belegwesen, internes Kontrollsystem, Kostenrechnung und Planungsrechnungen) nach meinen Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung) entsprechen. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

## 2. Jahresabschluss

27. Der Jahresabschluss wurde ordnungsgemäß aus den Konten des Eigenbetriebes entwickelt. Die Vermögens- und Schuldposten sind ausreichend nachgewiesen sowie richtig und vollständig erfasst. Sie sind unter Beachtung der Vorschriften des HGB für "große" Kapitalgesellschaften, der Satzung und der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung angesetzt und bewertet. Der Grundsatz der Bewertungsstetigkeit wurde beachtet. Der Ausweis ist nach den Vorschriften für "große" Kapitalgesellschaften vorschriftsmäßig erfolgt.
28. Soweit in der Bilanz oder in der Gewinn- und Verlustrechnung Darstellungswahlrechte bestehen, erfolgen die entsprechenden Angaben weitgehend im Anhang.
29. In der vom Eigenbetrieb aufgestellten Anhang (Anlage 3) sind die auf die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden ausreichend erläutert. Alle gesetzlich geforderten Einzelangaben sowie die Wahlweise in den Anhang übernommenen Angaben zur Bilanz sowie zur Gewinn- und Verlustrechnung sind vollständig und zutreffend dargestellt.
30. Der Jahresabschluss entspricht damit nach meinen Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

## 3. Lagebericht

31. Der Lagebericht entspricht den gesetzlichen Vorschriften nach § 289 HGB und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung. Er steht im Einklang mit dem Jahresabschluss und den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen und vermittelt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Eigenbetriebes. Er geht vollständig und zutreffend auf die wesentlichen Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung ein.

## **II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses**

### **1. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses**

32. Der Jahresabschluss des Geschäftsjahres 2017 ist insgesamt durch einen hohen Anteil an Sachanlagen und durch einen Verlust T€ 549 (Verlust T€ 409) gekennzeichnet. Gegenüber dem Vorjahr hat sich das Jahresergebnis hauptsächlich deshalb verschlechtert, weil der Materialaufwand, die Abschreibungen und die Zinsaufwendungen gestiegen sind. Zum Bilanzstichtag verfügt der Betrieb einschließlich des Jahresverlustes 2017 per Saldo über einen Verlustvortrag von T€ 418.

Die Finanzlage ist durch einen positiven Cash-Flow aus der laufenden Geschäftstätigkeit gekennzeichnet. Zur Finanzierung der (Netto-)Investitionen von T€ 2.892 mussten Darlehen von T€ 4.100 aufgenommen werden.

Die Vermögenslage des Betriebs war im Berichtsjahr durch Investitionen über dem Niveau der Abschreibungen gekennzeichnet. Investiert wurden nach Verrechnung mit Zuschüssen T€ 2.892 bei Abschreibungen von T€ 2.038 und Auflösungsbeträgen aus Zuschüssen von T€ 267. Dementsprechend wurde das langfristige Fremdkapital weiter aufgebaut.

### **2. Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen**

33. Zum besseren Verständnis der Gesamtaussage des Jahresabschlusses gehe ich nachfolgend pflichtgemäß auf die wesentlichen Bewertungsgrundlagen und den Einfluss, die Änderungen in den Bewertungsgrundlagen insgesamt auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses haben, ein (§ 321 Abs. 2 Satz 4 HGB).
34. Gegenüber dem Vorjahresabschluss zum 31. Dezember 2016 haben Änderungen bei den wesentlichen Bewertungsgrundlagen (Änderungen der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, Änderungen der wertbestimmenden Faktoren, Änderungen in der Ausnutzung von Ermessensspielräumen) keinen spürbaren Einfluss auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses, d. h. auf das vom Jahresabschluss vermittelte Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft gehabt.
35. Zur Darstellung der wesentlichen Bewertungsgrundlagen verweise ich auf die entsprechenden Angaben im Anhang, weil ihre Aufnahme in den vorliegenden Prüfungsbericht nur zu einer Wiederholung führen würde.
36. Ich bin der Überzeugung, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes vermittelt.

## **III. Erläuterungen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage**

### **1. Vermögenslage**

37. Zur Beurteilung der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes habe ich in der nachstehenden Übersicht die Bilanzposten nach Liquiditätsgesichtspunkten in Gruppen zusammengefasst und den Vorjahreswerten gegenübergestellt.

	31.12.2017		31.12.2016		Veränderung
	T€	%	T€	%	T€
<b>Aktiva</b>					
<b>Anlagevermögen</b>					
Immaterielle Vermögensgegenstände	1.506	2,0	1.521	2,1	-15
Sachanlagen	71.962	94,9	71.005	95,9	957
	<b>73.468</b>	<b>96,9</b>	<b>72.526</b>	<b>98,0</b>	<b>942</b>
<b>Umlaufvermögen</b>					
Forderungen aus/gegen Lieferungen und Leistungen Stadt (Liquidität)	262	0,3	166	0,2	96
Sonstige	2.138	2,8	1.242	1,6	896
	0	0,0	45	0,1	-45
	<b>2.400</b>	<b>3,1</b>	<b>1.453</b>	<b>2,0</b>	<b>947</b>
<b>Summe der Aktiva</b>	<b>75.868</b>	<b>100,0</b>	<b>73.979</b>	<b>100,0</b>	<b>1.889</b>
<b>Passiva</b>					
<b>Eigenkapital</b>	<b>30.137</b>	<b>39,7</b>	<b>30.686</b>	<b>41,5</b>	<b>-549</b>
<b>Ertragszuschüsse</b>	<b>12.780</b>	<b>16,8</b>	<b>12.846</b>	<b>17,3</b>	<b>-66</b>
<b>Fremdkapital</b>					
langfristig- und mittelfristig kurzfristig aus/gegenüber Kreditinstituten	22.134	29,2	20.382	27,6	1.752
Lieferungen/Leistungen Stadt St. Ingbert	9.142	12,0	8.277	11,2	865
Stadtwerken	826	1,1	547	0,7	279
Sonstige	315	0,4	719	1,0	-404
Rückstellungen	104	0,1	110	0,1	-6
	383	0,5	373	0,5	10
	47	0,1	39	0,1	8
	<b>32.951</b>	<b>43,5</b>	<b>30.447</b>	<b>41,2</b>	<b>2.504</b>
<b>Summe der Passiva</b>	<b>75.868</b>	<b>100,0</b>	<b>73.979</b>	<b>100,0</b>	<b>1.889</b>

38. Das **immaterielle Vermögen** hat sich gegenüber dem Vorjahr um T€ 15 vermindert. Dies ergibt sich aus Zugängen von T€ 40 und planmäßigen Abschreibungen von T€ 55. Die Zugänge betreffen hauptsächlich Nutzungsrechte an Gewässern 3. Ordnung, die als Vorfluter genutzt werden.
39. Das **Sachanlagevermögen** einschließlich der Anlagen im Bau hat sich gegenüber dem Vorjahr um T€ 957 erhöht. Diese Entwicklung resultiert aus Investitionen von T€ 3.053 (inkl. Umbuchungen), (netto) Anlagenabgängen von T€ 113 und Abschreibungen von T€ 1.982. Die Schwerpunkte der Investitionen in die fertigen Anlagen lagen u.a. auf den Baumaßnahmen (vgl. Anlage Nr. III).
- Kanalsanierung „Am Gütterwischen“ mit T€ 541,
  - Kanalsanierung „Josefstaler Straße“ mit T€ 303,
  - Kanalsanierung „Elversberger Straße“ mit T€ 330,
  - Kanalhausanschlüsse mit T€ 247.

In die Anlagen im Bau wurden 1.955 T€ investiert. Zu den einzelnen Investitionen wird auf den Anhang der Gesellschaft verwiesen.

40. Die Forderungen aus **Lieferungen und Leistungen** betreffen im Wesentlichen ausstehende Abwassergebühren und Kanalherstellungsbeiträge. Mit T€ 210 bestehen die Forderungen gegenüber den Stadtwerken St. Ingbert aus dem Einzug der Schmutzwassergebühren als Geschäftsbesorger und mit T€ 51 gegenüber Dritten aus der Veranlagung der Niederschlagswassergebühren. Darüber hinaus bestanden Forderungen aus Kanalherstellungsbeträgen/Hausanschlüssen (T€ 2) gegenüber privaten Dritten. Die Forderungen haben sich gegenüber dem Vorjahr stichtagsbedingt erhöht.
41. Gegenüber **der Stadt Ingbert** bestanden zum Bilanzstichtag Forderungen von T€ 2.138 (T€ 1.242) aus dem bei der Stadt geführten Verrechnungskontos zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs.
42. Das **Eigenkapital** hat sich im Berichtsjahr 2017 um den erwirtschafteten Jahresverlust von T€ 549 vermindert. Insgesamt sind zum Bilanzstichtag einschließlich des Jahresverlustes die Gewinnvorträge vollständig aufgezehrt und es ergibt sich ein Verlustvortrag von T€ 417.
43. Die Entwicklung der **Ertragszuschüsse** resultiert aus Zugängen von T€ 201 und Auflösungen von T€ 267. Bei den Zugängen handelt es sich im Wesentlichen um Kanalherstellungsbeiträge von T€ 115 sowie mit T€ 86 um Landeszuwendungen im Zuge der Kanalbaumaßnahme „Am Gütterwiesen“.
44. Die **langfristigen Verbindlichkeiten** beinhalten die Bankdarlehen soweit die Restlaufzeit größer als fünf Jahre ist.
45. Die **Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen** haben sich gegenüber dem Vorjahr stichtagsbedingt erhöht und betreffen im Wesentlichen mit T€ 794 private Dritte aus Baumaßnahmen.
46. Die **Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt** betreffen mit T€ 226 Verbindlichkeiten aus der Verwaltungskostenerstattung, mit T€ 51 Bauhofleistungen, mit T€ 38 Erstattungsansprüche der Stadt im Zuge der Beteiligung des EBA an der Sanierung von verrohrten Gewässern sowie mit T€ 89 Erstattungsansprüche der Stadt im Zusammenhang mit der Beteiligung des EBA an Straßendeckenerneuerungen infolge von Kanalbaumaßnahmen.
47. Die **Verbindlichkeiten gegenüber den Stadtwerken** betreffen im Wesentlichen mit T€ 104 Verbindlichkeiten aus der Zählerablesung und dem Inkasso der Schmutzwassergebühren (Geschäftsbesorgung).
48. Die **sonstigen Verbindlichkeiten** beinhalten im Wesentlichen mit T€ 176 Rückerstattungsansprüche der Gebührenzahler aus der Schmutzwassergebühr sowie mit T€ 185 Verbindlichkeiten aus vereinnahmten Mitteln aus der Aktion Wasserzeichen, die im Rahmen des städtischen Förderprogramms zur Entsiegelung, Versickerung, Regenwassernutzung und Dachbegrünung verwendet werden sollen.
49. Die **Rückstellungen** betreffen mit T€ 17 die Jahresabschlüsse 2015 bis 2017, mit T€ 30 interne Abschlussarbeiten für den Zeitraum 2016 bis 2017.
50. Die aus der zusammengefassten Bilanz abgeleitete **langfristige Kapitalstruktur** ergibt folgendes Bild:

	31.12.2017		31.12.2016	
	T€	%	T€	%
Sachanlagen und Immaterielles Vermögen	60.688	96,2	59.680	97,6
<b>langfristiges Vermögen</b>	<b>60.688</b>	<b>96,2</b>	<b>59.680</b>	<b>97,6</b>
Zur Finanzierung standen zur Verfügung				
Eigenkapital	30.137	47,8	30.686	50,2
langfristige Verbindlichkeiten > 5 Jahre	22.134	35,1	20.382	33,3
<b>langfristiges Kapital</b>	<b>52.271</b>	<b>82,9</b>	<b>51.068</b>	<b>83,5</b>
<b>Unterdeckung</b>	<b>8.417</b>	<b>13,3</b>	<b>8.612</b>	<b>14,1</b>

51. Das langfristige Vermögen wird nicht vollständig durch langfristiges Kapital gedeckt. Es besteht eine Unterdeckung i. H. v. T€ 8.417. Die Eigenkapitalquote an der um die Zuschüsse bereinigten Bilanzsumme beträgt rund 47,8% (Vorjahr = 50,2%) und ist als angemessen zu bezeichnen.

## 2. Finanzlage

52. In der nachfolgenden **Kapitalflussrechnung** werden die wesentlichen finanziellen Vorgänge des Geschäftsjahres 2017 dargestellt. Hieraus ergeben sich die Ursachen für die Veränderung der flüssigen Mittel:

	2017		2016	
	T€			
<b>1. Mittelzufluss aus der lfd. Geschäftstätigkeit (operativer Bereich)</b>				
Jahresergebnis	-549		-409	
Abschreibungen	2.038		1.952	
Auflösung Sonderposten/Zuschüsse	-267		-266	
Veränderungssaldo Rechnungsabgrenzung				
Anlagenabgänge	114		158	
<b>Cashflow</b>	<b>1.336</b>		<b>1.435</b>	
Veränderung der kurzfristigen Rückstellungen	8		-163	
Veränderung Forderungen u. anderer Aktiva	-51		149	
Veränderung kurzfristiger Verbindlichkeiten und anderer Passiva	-69		-105	
<b>Liquiditätsveränderung</b>		<b>1.224</b>		<b>1.316</b>
<b>2. Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit (investiver Bereich)</b>				
Investitionen	-3.093		-4.816	
Zugang Investitionszuschüsse	201		116	
<b>Liquiditätsveränderung</b>		<b>-2.892</b>		<b>-4.700</b>
<b>3. Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit (Finanzierungsbereich)</b>				
Darlehnsaufnahme	4.100		5.092	
Darlehensstilgungen	-1.536		-2.153	
<b>Liquiditätsveränderung</b>		<b>2.564</b>		<b>2.939</b>
<b>4. Gesamte Liquiditätsveränderung</b>		<b>896</b>		<b>-445</b>

53. Der positive Cash-Flow aus der laufenden Geschäftstätigkeit und die Mittel aus dem Finanzierungsbereich waren ausreichend zur Finanzierung der (Netto-) Investitionen. Im Ergebnis wurde die Liquidität um T€ 896 aufgebaut. Der Eigenbetrieb war in 2017 und auch bis zum Ende meiner Prüfung jederzeit in der Lage, seine finanziellen Verpflichtungen zu erfüllen.
54. Diese Liquiditätsveränderung zeigt sich bei den flüssigen Mitteln wie folgt:

	2017	2016
	T€	T€
Finanzmittelbestand 1. Januar	1.242	1.687
Finanzmittelbestand 31. Dezember	2.138	1.242
<b>Veränderung der Liquidität</b>	<b>+ 896</b>	<b>- 445</b>

Der Eigenbetrieb war in 2017 und auch bis zum Ende meiner Prüfung jederzeit in der Lage, seine finanziellen Verpflichtungen zu erfüllen.

### 3. Ertragslage

55. Die Ertragslage des Eigenbetriebes ist in der folgenden Tabelle dargestellt:

	2017	2016	Veränderung*)
	T€	T€	T€
Umsatzerlöse	8.688	8.643	45
Sonstige betriebliche Erträge	2	3	-1
Materialaufwand	5.757	5.625	-132
Abschreibungen	2.038	1.952	-86
Sonstige Aufwendungen	711	760	49
<b>Ordentliches Ergebnis</b>	<b>184</b>	<b>309</b>	<b>-125</b>
Zinsergebnis	-733	-718	-15
<b>Jahresergebnis</b>	<b>-549</b>	<b>-409</b>	<b>-140</b>

\*) Vorzeichen bezogen auf die Ergebnisauswirkung

Der Eigenbetrieb erwirtschaftete in 2017 einen Jahresverlust in Höhe von T€ 549 (Vorjahr: T€ 409) Die Ergebnisverschlechterung gegenüber dem Vorjahr ist im Wesentlichen durch die höheren Abschreibungen, den gestiegenen Materialaufwand und den Zinsaufwand begründet.

56. Bei der Entwicklung der **Umsatzerlöse** ist zu beachten, dass die Gebührensätze gegenüber dem Vorjahr unverändert geblieben sind. Wegen des leicht geringeren Frischwasserverbrauchs verminderten sich die Erlöse aus der Schmutzwassergebühr geringfügig, während das Aufkommen der Niederschlagswassergebühr auf Grund einer höheren versiegelten Fläche über dem Vorjahresniveau liegt. Zur Entwicklung der Gebühren und der zugrundeliegenden Mengen vgl. Anlage Nr. VII.
57. Die **sonstigen betrieblichen Erträge** enthalten im Wesentlichen Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen.
58. Der **Materialaufwand** beinhaltet mit T€ 5.245 (Vorjahr: T€ 5.116) hauptsächlich den einheitlichen Verbandsbeitrag des EVS. Darüber hinaus werden hier die Aufwendungen zur

Unterhaltung des Abwasserleitungsnetzes gezeigt, die sich gegenüber dem Vorjahr vermindert haben (T€ 205 gegenüber T€ 264 im Vorjahr) und die Leistungen des städtischen Betriebshofes (T€ 307 gegenüber T€ 245 im Vorjahr). Zur Entwicklung des einheitlichen Verbandsbeitrages vgl. Anlage Nr. VII.

59. Die **sonstigen betrieblichen Aufwendungen** beinhalten im Wesentlichen den Verwaltungskostenbeitrag der Stadt in Höhe von T€ 450, die Inkassogebühr und Kosten für die Verbrauchsabrechnung durch die Stadtwerke von T€ 103 und die Abgangsverluste von T€ 114. Die Verminderung der Aufwendungen ist im Wesentlichen durch die Abgangsverluste verursacht. (vgl. Anlage Nr. III).
60. Das **Finanzergebnis** stellt sich wie folgt dar:

	2017	2016
	T€	T€
Zinsaufwendungen (Darlehen)	733	718
<b>Gesamt</b>	<b>- 733</b>	<b>- 718</b>

Das Zinsergebnis hat sich gegenüber dem Vorjahr insgesamt leicht verschlechtert. Bei den langfristigen Darlehen ergab sich gegenüber dem Vorjahr eine Erhöhung der Zinslast bedingt durch die Aufnahme eines Darlehns. Das Verrechnungskonto wird als Ertrag verzinst, da die Zinsen geringer sind als T€ 1 werden sie in der Tabelle nicht ausgewiesen.

#### **E. Feststellungen gemäß § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz**

61. Bei meiner Prüfung habe ich auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG und die hierzu vom IDW nach Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesrechnungshof und den Landesrechnungshöfen veröffentlichten IDW PS 720 „Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG“ beachtet.

Dementsprechend habe ich auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d. h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften, den Bestimmungen der Satzung und der Geschäftsordnung für die Werkleitung geführt worden sind.

Die erforderlichen Feststellungen habe ich in diesem Bericht in der Anlage Nr. VIII dargestellt. Über diese Feststellungen hinaus hat meine Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach meiner Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Werkleitung von Bedeutung sind.

## F. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

62. Nach dem abschließenden Ergebnis meiner Prüfung habe ich mit Datum vom 14. Januar 2019 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

"Ich habe den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Abwasserbetriebes - der Stadt St. Ingbert, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung des Werkleiters des Eigenbetriebes. Meine Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von mir durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Ich habe meine Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB sowie § 124 KSVG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Werkleiters sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Ich bin der Auffassung, dass meine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für meine Beurteilung bildet.

Meine Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebes und stellt die Chancen und die Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Den vorstehenden Bericht erstatte ich in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450).

Saarbrücken, 14. Januar 2019

(Hafner)  
Wirtschaftsprüfer

## Anlagenverzeichnis

	<u>Anlage Nr.</u>
Bilanz zum 31. Dezember 2017	I
Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017	II
Anhang	III
Lagebericht	IV
Bestätigungsvermerk	V
Rechtliche und wirtschaftliche Verhältnisse	VI
Wirtschaftliche Grundlagen	VII
Verbindlichkeitspiegel zum 31. Dezember 2017	VIII
Entwicklung der Darlehensverbindlichkeiten im Wirtschaftsjahr 2017	IX
Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG (IDW PS 720)	X
Allgemeine Auftragsbedingungen	XI

**Bilanz zum 31. Dezember 2017**

	31.12.2017	31.12.2016		31.12.2017	31.12.2016
<b>Aktiva</b>					
<b>A. Anlagevermögen</b>			<b>A. Eigenkapital</b>		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			I. Stammkapital	1.533.875,64	1.533.875,64
1. Anlageähnliche Rechte	1.506.052,00	1.521.734,00	II. Rücklagen		
			Allgemeine Rücklage	29.020.606,36	29.020.606,36
II. Sachanlagen			III. Gewinn/Verlust		
1. Abwasserbeseitigungsanlagen	67.993.839,39	66.011.281,39	Gewinn / Verlust des Vorjahres	131.841,95	541.231,72
2. Technische Anlagen - und Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.885.212,00	1.908.796,00	Jahresergebnis (Gewinn/Verlust)	-549.322,66	-409.389,77
3. Anlagen im Bau	2.082.674,72	3.084.460,72		<b>30.137.001,29</b>	<b>30.686.323,95</b>
	<b>73.467.778,11</b>	<b>72.526.272,11</b>	<b>B. Empfangene Ertragszuschüsse</b>	<b>12.779.957,74</b>	<b>12.845.611,50</b>
<b>B. Umlaufvermögen</b>			<b>C. Sonstige Rückstellungen</b>	<b>47.137,62</b>	<b>39.090,00</b>
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			<b>D. Verbindlichkeiten</b>		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen			1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr € 1.994.098,25 (T€ 1.713)	31.275.577,15	28.658.504,78
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr 0,00 € (T€ 0)	262.549,66	166.113,59	2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr € 826.373,10 (T€ 547)	826.373,10	547.394,29
2. Forderungen an die Stadt			3. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr € 315.268,70 (T€ 719)	315.268,70	718.737,00
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr 0,00 € (T€ 0)	2.137.702,15	1.241.495,99	4. Verbindlichkeiten gegenüber verbunden Unternehmen davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr € 104.460,03 (T€ 110)	104.460,03	110.384,21
3. Forderungen an die Gewerbegebietentwicklungsgesellschaft			5. Sonstige Verbindlichkeiten davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr € 382.707,02 (T€ 373)	382.707,02	373.101,76
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr 0,00 € (T€ 0)	0,00	45.254,05		<b>32.904.386,00</b>	<b>30.408.122,04</b>
4. sonstige Vermögensgegenstände	2.400.251,81	1.452.863,63			
<b>B. Rechnungsabgrenzungsposten</b>	452,73	11,75			
	<b>75.868.482,65</b>	<b>73.979.147,49</b>		<b>75.868.482,65</b>	<b>73.979.147,49</b>

**Gewinn- und Verlustrechnung**  
für die Zeit vom 01. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017

	<b>2017</b>	<b>2016</b>
	<b>€</b>	<b>€</b>
1. Umsatzerlöse	8.687.601,11	8.643.430,45
2. sonstige betriebliche Erträge	1.658,16	2.505,84
3. Materialaufwand		
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	5.757.366,25	5.625.066,28
4. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	2.037.746,00	1.952.434,00
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen	710.729,79	760.212,62
6. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,00	0,00
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	732.739,89	717.613,16
<b>8. Jahresgewinn/Verlust (+)/(-)</b>	<b>-549.322,66</b>	<b>-409.389,77</b>

**nachrichtlich:**

Verwendung des Jahresgewinns oder

- a) zur Tilgung des Verlustvortrages
- b) zur Einstellung in Rücklagen
- c) zur Abführung an den Haushalt der Gemeinde
- d) auf neue Rechnung vorzutragen

Behandlung des Jahresverlustes

- a) zu tilgen aus dem Gewinnvortrag  
131.841,95
- b) Abbuchung von Rücklagen
- c) aus dem Haushalt der Gemeinde  
auszugleichen
- d) auf neue Rechnung vorzutragen  
-417.480,71

# Anhang zum Jahresabschluss 2017

---

Abwasserbetrieb  
Eigenbetrieb der Stadt St. Ingbert

für das Wirtschaftsjahr 2017

---

## ALLGEMEINES

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 wurde erstellt unter Beachtung der Vorschriften des KSVG, der Beschlüsse des Stadtrates vom 24. Mai 1994, 20. September 1994, 11. Dezember 1997 sowie 19. Mai 1998 und der Eigenbetriebsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. November 2010 zuletzt geändert durch die Verordnung vom 9. September 2016 (Amtsblatt I S.912).

## GLIEDERUNGSGRUNDSÄTZE

Der Ausweis und die Gliederung der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und des Anlagevermögens entsprechen grundsätzlich den Formblättern der EigVO. Erweiterungen gemäß § 265 Abs. 5 Satz 2 HGB betreffen das Anlagevermögen. Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen enthalten auch Forderungen aus dem Lieferungs- und Leistungsverkehr mit der Stadt; die übrigen Forderungen gegenüber der Stadt werden grundsätzlich gesondert ausgewiesen.

Der Ausweis der Auflösungsbeträge der Zuwendungen erfolgt unter den Umsatzerlösen.

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren erstellt.

### I. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die an den EVS für die Erstellung von Regenwasserentlastungsanlagen zu entrichtenden Sonderbeiträge werden als Nutzungsrecht unter den **immateriellen Vermögensgegenständen** ausgewiesen und über eine Nutzungsdauer von 60 Jahren abgeschrieben.

Die vom Abwasserbetrieb an das Städtische Produkt Wasser- und Wasserbau gezahlten Investitionskostenzuschüsse für die Mitbenutzung der Bäche als Vorfluter werden ebenfalls als Nutzungsrecht aktiviert. Im Wirtschaftsjahr 2015 erfolgte eine Reduzierung der Nutzungsdauer von

bisher 50 Jahren auf 25 Jahre und damit eine Anlehnung an die Nutzungsdauern von offenen Gräben (20-33 Jahre).

Das **Sachanlagevermögen** wird grundsätzlich auf der Basis von historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten vermindert um planmäßige Abschreibungen angesetzt. Die Bewertung der Abwasserbeseitigungsanlagen basiert auf der vom Ingenieurbüro Dumont und Partner, Neunkirchen, im Jahr 2007 abgeschlossenen Vermögensbewertung; die Bewertung erfolgte auf den Stichtag 31.12.2002; die notwendigen Anpassungen der Vermögenswerte wurden in der logischen Sekunde vom 31.12.2002 auf den 1.1.2003 vorgenommen.

Die Bewertung erfolgte, mangels des Vorliegens kompletter Bauakten, mit Hilfe des Mengenverfahrens in Kombination mit dem Indexverfahren. Auf der Grundlage des Mengenverfahrens wurden, ausgehend von den vorliegenden technischen Daten der Kanaldatenbank (Länge, Tiefe, Dimension, Material, Lage u. a.), der Abwasserbeseitigungsanlagen und unter Zugrundelegung von Einheitspreisen für die, zur Herstellung der Abwasseranlagen notwendigen Teilleistungen, die Wiederbeschaffungskosten pro Haltung, Schacht sowie Sonderbauwerk ermittelt.

Im Rahmen des sich daran anschließenden Indexverfahrens erfolgte unter Berücksichtigung der Baujahre der Abwasserbeseitigungsanlagen sowie der modifizierten Indexreihen des statistischen Bundes- sowie Landesamtes eine Rückindizierung und somit eine retrograde Ermittlung der Anschaffungs- und Herstellungskosten. Eine Verprobung der Angemessenheit der Einheitspreise sowie der Indexreihen, die entsprechend modifiziert wurden, ist für ausgewählte Abwasserbeseitigungsanlagen, bei denen die originären Anschaffungs- und Herstellungskosten vorliegen, erfolgt. Im Rahmen der Vermögensbewertung wurde des Weiteren eine Anpassung der Nutzungsdauern der Abwasserbeseitigungsanlagen vorgenommen; die Nutzungsdauern wurden bei Kanälen, die bis zum 31. Dezember 1990 fertig gestellt waren, von bisher 50 auf 60 Jahre verlängert, für Kanäle mit Baujahr zwischen 1. Januar 1991 und 31. Dezember 1996 von 50 auf 80 Jahre sowie mit Baujahr nach dem 31. Dezember 1996 von 60 auf 80 Jahre angepasst; sich aus der aktuellen Investitionsplanung ergebende frühere Erneuerungszeitpunkte von Abwasserbeseitigungsanlagen wurden bei der Bemessung der Nutzungsdauern berücksichtigt.

Die Aufwendungen im Zusammenhang mit der Erstellung und Fortschreibung des Kanalkatasters sowie des Flächenkatasters sind unter dem Bilanzposten Betriebs- und Geschäftsausstattung aktiviert. Ab dem Wirtschaftsjahr 2015 erfolgt für die Zugänge eine Anpassung der Berechnung der Abschreibung zugrundeliegenden Nutzungsdauern von 60 Jahren auf 25 Jahre für den Altbestand bzw. auf 15 Jahre auf Neuzugänge. Durch die Verkürzung erfolgt eine Anpassung an den neu festgelegten Verfilmzyklus des Kanalnetzes, der 15 Jahre umfasst.

Die geleisteten Anzahlungen und Anlagen im Bau wurden mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten angesetzt.

**Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände** sind zum Nominalwert angesetzt.

Die **sonstigen Rückstellungen** decken alle erkennbaren Risiken und Verpflichtungen in angemessener Höhe.

**Zuwendungen und empfangene Ertragszuschüsse** sind zu Nominalwerten angesetzt. Ihre Auflösung erfolgt gemäß Stadtratsbeschluss vom 24. Mai 1994 / 20. September 1994 Nr. 8, über die Nutzungsdauer der bezuschussten Sachanlagen.

Die **Verbindlichkeiten** sind zu Erfüllungsbeträgen passiviert.

## **II. Erläuterungen zur Bilanz**

### IMMATERIELLE VERMÖGENSGEGENSTÄNDE

Sie beinhalten die Sonderbeiträge an den EVS für den Bau von Regenwasserentlastungsanlagen sowie Kostenbeteiligungen an verrohrten Bachläufen zur Mitbenutzung als Niederschlagswasserkanäle. Im Wirtschaftsjahr wurde die in den Vorjahren unter der Betriebs- und Geschäftsausstattung ausgewiesene Software in die Bilanzposition immaterielle Vermögensgegenstände um gegliedert

## **II. Erläuterungen zur Bilanz**

### IMMATERIELLE VERMÖGENSGEGENSTÄNDE

Die Zugänge im Wirtschaftsjahr 2017 beinhalten:

	€
Software	1.671
Nutzungsrecht verrohrte Bäche als Vorfluter	37.886
	39.557

### SACHANLAGEVERMÖGEN

Im Berichtsjahr wurden Investitionen in Höhe von 3.093 T€ getätigt. Sie entfallen auf:

<b>II.Sachanlagen</b>	€
<b>1.Abwasserbeseitigungsanlagen</b>	
<b>1.1.-1.3.Kanäle</b>	
Bahnhofstraße	32.868
Eckstraße	141.617
Hobelstraße	27.040
Im Talgarten	970
Johannisstraße	401
Kaiserstraße	114.720
Kanalhausanschlüsse des Jahres 2016/ Obere Kaiserstr. Linersa	8.954
Kanalhausanschlüsse des Jahres 2016/ Ommersheimer Str. Line	3.079
Kanalhausanschlüsse des Jahres 2016/ Ommersheimer Str. offer	3.078
Kanalhausanschlüsse des Jahres 2017	246.592
Kohlenstraße	123.301
Lautzentelstraße	588
Ludwigstraße	3.076
Mühlstraße	73.681
Obere Kaiserstraße	6.832
Ommersheimer Straße	543
Prälat-Goebel-Straße	19.260
Saarbrücker Straße	590
Schlachthofstraße	6.705
Sebastian-Kneipp-Straße	522
Theresienstraße	19.070
Untere Goldene Au	11.999
Untere Kaiserstraße	778
Vordere Hobelstraße	15.352
Wiesenstraße	1.060
	862.676
<b>1.4.Regewasserbehandlungsanlagen</b>	€
RKB Poensgen+Pfähler	2.999
	2.999
<b>1.5.Pumpwerke</b>	€
Pumpwerk Sengscheid Technik	41.296
<b>2.Technische Anlagen u.Betriebs-und Geschäftsausstattung</b>	€
Abwasserkataster	171.706
Flächenkataster	11.708
Büromöbel	4.166
Schmutzwassertauchpumpe	3.359
Indirekteinleitkataster	823
	191.762

<b>III. Geleistete Anzahlungen u. Anlagen im Bau</b>	<b>€</b>
Bau von Anlagen 2017	20.578
Entflechtungsmaßnahme "Im Stegbruch"	10.491
Fremdwasserentflechtung Waldfriedhof	2.494
Hydraulische Untersuchung (u. a. Messprogramm, DGM)	31.339
Kanalerneuerung "Am Gütterwieschen"	540.590
Kanalerneuerung "Eisenbergstraße"	435
Kanalerneuerung "Schulstraße"	201.813
Kanalerneuerung "Wolfshohlstraße"	68.150
Kanalerneuerung Carl-Custer-Straße	3.013
Kanalerneuerung Josefstaler Straße I. BA	302.960
Kanalsanierung "Elversberger Straße"	329.888
Kanalsanierung "Johannisstraße - Alter Friedhof"	190.639
Kanalsanierung "Reichenbrunner Straße"	161.459
Kanalsanierung Dudweilerstraße	1.270
Kanalsanierung Im Schiffelland	5.139
Kanalsanierung in der Lauserswiese	13.454
Kanalsanierung und Fremdwasserentflechtung Eckstra	22.454
Neubau Kanalisation u. RRHB "Kleber"	10.712
Planungskosten zukünftige Projekte Umb. Wolfshohl	-13.508
Umbau Regenrückhaltebecken "An der Kolonie"	50.786
Umbau Regenüberlaufbecken "Pottaschwald"	436
	<b>1.954.592</b>

Die Abgangsverluste im Wirtschaftsjahr 2017 betragen T€ 114.

Von den Anlagen im Bau wurden im Wirtschaftsjahr 2017 T€ 2.956 fertig gestellt. Sie entfallen auf:

<b>Umbuchung auf fertige Anlagen</b>	
<i>1.1.-1.3. Kanäle</i>	
Eisenbergstraße	248.799
Hanspeter-Hellenthal-Straße	5.676
Josefstaler Straße	915.368
Ludwigstraße	87.006
Reichenbrunner Straße	430.505
Schulstraße	390.164
Wolfshohlstraße	633.211
	<b>2.710.729</b>
<i>1.4. Regenwasserbehandlungsanlagen</i>	
RKB Glashütte (An der Kolonie)	245.649
	<b>2.956.378</b>

FORDERUNGEN UND SONSTIGE VERMÖGENSGEGENSTÄNDE

	T€
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	262
Forderungen an die Stadt	2.138
Sonstige Vermögengegenstände	0
	2.400

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen resultieren im Wesentlichen mit T€ 210 aus Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen ( Forderungen an die Stadtwerke aus der Verbrauchsabrechnung der Schmutzgebühren für das Jahr 2017).T€ 51 betreffen Forderungen aus Niederschlagswassergebühren an Private sowie T€ 2 entfallen auf Kanalherstellungsbeiträge.

Die Forderungen gegenüber der Stadt in Höhe von T€ 2.138 betreffen Ansprüche gegenüber der Stadt aus der gemeinsamen Mittelbewirtschaftung (Verrechnungskonto).

#### EIGENKAPITAL

	T€
Stand 1. Januar	30.686
Jahresgewinn	-549
Stand 31.Dezember	30.137

#### ZUWENDUNGEN UND EMPFANGENE ERTRAGSZUSCHÜSSE

	T€
Stand 1. Januar	12.846
Zugänge	201
Abgänge	
Auflösung	-267
	12.780

Bei den Zugängen handelt es sich mit T€ 115 um Kanalherstellungsbeiträge sowie mit T€ 86 um Landeszuwendungen im Zuge der Kanalbaumaßnahme „ Am Gütterwieschen“

#### RÜCKSTELLUNGEN

##### **Zusammensetzung und Entwicklung**

	01.01.2017	Zuführung	Inanspruchnahme	Auflösung	31.12.2017
	€	€	€	€	€
Rst Prüfungskosten 2011	1.645,00		1.309,00	336,00	0,00
Rst Prüfungskosten 2012	1.645,00		1.309,00	336,00	0,00
Rst Prüfungskosten 2013	1.050,00		714,00	336,00	0,00
Rst Prüfungskosten 2014	1.050,00		714,00	336,00	0,00
Rst Prüfungskosten 2015	7.000,00		3.570,00		3.430,00
Rst Prüfungskosten 2016	6.700,00				6.700,00
Rst Prüfungskosten 2017		6.700,00			6.700,00
	19.090,00	6.700,00	7.616,00	1.344,00	16.830,00
Rst f.interne Abschl.arbeiten 2017	0,00	20.000,00			20.000,00
Rst f.interne Abschl.arbeiten 2016	20.000,00	6.000,00	15.692,38		10.307,62
	20.000,00	26.000,00	15.692,38	0,00	30.307,62
	39.090,00	32.700,00	23.308,38	1.344,00	47.137,62

## VERBINDLICHKEITEN

### Zusammensetzung

		davon mit einer Restlaufzeit		
		bis zu einem Jahr	zwischen 1 und 5 Jahren	über fünf Jahre
	€	€	€	€
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	31.275.577	1.994.098	7.147.516	22.133.963
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	826.373	826.373		
Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt	315.269	315.269		
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	104.460	104.460		
Sonstige Verbindlichkeiten	382.707	382.707		
	32.904.386	3.622.907	7.147.516	22.133.963

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen entfallen mit T€ 794 auf investive Baumaßnahmen.

Die Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt betreffen mit T€ 226 Verbindlichkeiten aus der Verwaltungskostenerstattung an die Stadt, mit T€ 51 Bauhofleistungen, mit T€ 38 Erstattungsansprüche der Stadt im Zuge der Beteiligung des EBA an der Sanierung von verrohrten Gewässern sowie mit T€ 89 Erstattungsansprüche der Stadt im Zusammenhang mit der Beteiligung des EBA an Straßendeckenerneuerungen infolge von Kanalbaumaßnahmen.

Bei den Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen handelt es sich mit T€ 104 um Verbindlichkeiten gegenüber den Stadtwerken, hauptsächlich aus der Zählerablesung, dem Inkasso und der Verbrauchsabrechnung.

Die sonstigen Verbindlichkeiten beinhalten im Wesentlichen mit T€ 176 Rückerstattungsansprüche der Gebührenzahler aus der Schmutzgebühr sowie mit T€ 185 Verbindlichkeiten aus vereinnahmten Mitteln aus der Aktion Wasserzeichen, die im Rahmen des städtischen Förderprogramms zur Entsiegelung, Versickerung, Regenwassernutzung und Dachbegrünung verwendet werden müssen.

### III. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

#### UMSATZERLÖSE

	2017	2016
	T€	T€
Gebührenaufkommen Schmutzwasser	5.147	5.171
Gebührenaufkommen Niederschlagswasser	3.273	3.207
Auflösung von Ertragszuschüssen	267	265
	8.688	8.643

Der Rückgang des Gebührenaufkommens Schmutzwasser (-T€ 24) resultiert, bei einer unveränderten Schmutzwassergebühr von 3,03 € / cbm, aus einem um Tcbm 8 niedrigeren Frischwasserverbrauch; das Aufkommen aus der Niederschlagswasser liegt, bei einer unveränderten Niederschlagswassergebühr von 0,60 € / qm aufgrund einer höheren versiegelten abflusswirksamen Fläche ( im privaten Bereich) mit T€ 66 über dem Vorjahresniveau.

#### SONSTIGE BETRIEBLICHE ERTRÄGE

Sie belaufen sich auf T€ 2 (T€ 2) und beinhalten mit T€ 1 (Vj. T€ 1) im Wesentlichen Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen.

#### MATERIALAUFWAND

Er beträgt im Wirtschaftsjahr 2017 **T€ 5.757** (im Vorjahr: T€ 5.625) und setzt sich aus folgenden Einzelpositionen zusammen:

- Beitrag an EVS **T€ 5.245** (T€ 5.116)
- Fremdaufwand für Kanalunterhaltung ,Inspektion, Straßendeckenerneuerungen, Energie sowie Planungsleistungen **T€ 205** (T€ 264)
- Leistungen des städtischen Betriebshofes **T€ 307** (T€ 245)

#### ABSCHREIBUNGEN

Sie basieren bei den Abwasserbeseitigungsanlagen grundsätzlich auf einer Nutzungsdauer von 60 Jahren (bis 31. Dezember 1989) bzw. 80 Jahren (ab 1. Januar 1990) und wurden linear vorgenommen. Für im Relining-Verfahren sanierte Kanäle wurde eine Nutzungsdauer von 30 Jahren unterstellt.

Beim Kanalkataster bzw. Flächenkataster erfolgt ab dem Wirtschaftsjahr 2015 für die Zugänge eine Anpassung der der Berechnung der Abschreibung zugrundeliegenden Nutzungsdauern von 60 Jahren auf 25 Jahre für den Altbestand bzw. auf 15 Jahre auf Neuzugänge. Durch die Verkürzung erfolgt eine Anpassung an den neu festgelegten Verfilmzyklus des Kanalnetzes, der 15 Jahre umfasst.

Bei den aktivierten Nutzungsrechten für die Mitbenutzung von verrohrten Bächen als Vorfluter wurde im Wirtschaftsjahr 2015 die Nutzungsdauern von bisher 50 Jahren auf 25 Jahre reduziert und damit die Nutzungsdauern an die von offenen Gräben (20-33 Jahre) angepasst.

Die Abschreibungen betragen T€ **2.038** (T€ 1.952); vgl. Erläuterungen unter I. und II.

#### SONSTIGE BETRIEBLICHE AUFWENDUNGEN

Sie belaufen sich im Wirtschaftsjahr 2017 auf T€ **711** (im Vorjahr T€ 760)

Darin sind im Wesentlichen enthalten:

- Verwaltungskostenbeiträge für die Leistungen der Stadtverwaltung für den Regiebetrieb Abwasser T€ **450** (T€ 419); in den Verwaltungskostenbeiträgen sind Haftpflichtversicherungsanteile in Höhe von T€ 10 ( T€ 11) enthalten; darüber hinaus wurden Verwaltungskostenbeiträge (Ingenieurleistungen) in Höhe von T€ **331** (T€ 358) aktiviert.
- Hebegebühr und Gebühreninkasso der Stadtwerke T€ **103** (T€ 105)
- Geschäftsausgaben T€ **13** (T€ 22)
- Prüfungs-und Beratungskosten T€ **10** (T€ 7)
- Verluste aus Anlageabgängen und Korrektur des Sonderpostens T€ **114** (T€ 158)
- Aufwendungen f. Sach- und Dienstleistungen T€ 6 ( Vj. T€ 33); im Wirtschaftsjahr 2016 i. W. für Bestandsdokumentation der Regenüberlaufbauwerke (T€18 sowie graphische Aufbereitung der Flächen(T€ 9)
- Unterhaltung Betriebs-u. Geschäftsausstattung T€ 10 (T€ 10)
- Treib-und Schmierstoffe T€ 2 (T€ 2)
- Wartung und Instandsetzung Fahrzeuge T€ 2(T€ 1)

#### ZINSERGEBNIS

	2017	2016
	T€	T€
Erträge ( Verzinsung Verrechnungskonto mit der Stadt)	0	0
Darlehenszinsen	733	718
	-733	-717

#### **IV. Sonstige Angaben**

Die sonstigen finanziellen Verpflichtungen (Bestellobligo) betragen zum Stichtag 31.12.2017 rd. 1,4 Mio. €.

Der Eigenbetrieb verfügt nicht über eigenes Personal. Er bedient sich des Personals der Stadtverwaltung.

Die Durchführung der Verbrauchsabrechnung, die Bescheid-Erstellung/-versendung sowie der Gebühreneinzug beim Schmutzwasser erfolgt im Rahmen einer Geschäftsbesorgung durch die Stadtwerke.

Beim Niederschlagswasser erfolgt die Grundlagenermittlung sowie die Bescheid-Erstellung/-versendung sowie der der Gebühreneinzug durch die Stadtverwaltung. Die Stadtverwaltung stellt ihre Leistungen mittels Verwaltungskostenerstattung in Rechnung.

## DIE LEITUNG

des Eigenbetriebes oblag im Jahr 2017 Herrn Dieter Detemple als Kaufmännischer Werkleiter sowie Herrn Christian Fettig als Technischer Werkleiter.

## STADTRATSMITGLIEDER im Berichtsjahr

Baumann	Susanne	Sonderpädagogin
Behmann	Herdis	Dipl. Psychologin
Berthold	Jürgen	Techn. Betriebswirt
Breinig Dr.	Frank	Dipl. Biologe
Dahlem	Christian	Fachinformatiker
Derschang	Sandra	Sparkassenbetriebswirtin
Ducke-Sellen	Doris	Dipl. Designerin
Duepre	Roland	Bankkaufmann
Gaa	Andreas	Bankfachwirt/Sachverständiger
Gries	Harald	Bankkaufmann
Güttes Dr.	Klaus	Dipl. Mathematiker
Hambach	Heinz	Bundesbankamtsrat
Hauck	Markus	Finanzbeamter
Hauck	Albrecht	Bankkaufmann
Herges	Manfred	Dipl. Ing./ Dipl. Betriebswirt
Karr	Jürgen	Angestellter
Klenner	Bärbel	Sekretärin
Körner	Roland	Dipl. Betriebswirt
Lahm	Manfred	Werkstoffprüfer
Luxenburger	Frank	Dipl. Kaufmann
Magenreuter	Thomas	Dipl. Ingenieur
Mast	Franz-Josef	Bankkaufmann
Meier	Sven	Dipl. Geograph
Monzel Dr.	Markus	Dipl. Geograph
Müller	Nadine	Lehrerin
Münzebrock	Carina	Rechtsanwältin
Oberinger	Sven	Dipl. Verwaltungswirt
Rambaud	Pascal	Dipl. Theologe
Reiß	Lothar	Verwaltungsangestellter
Röhrig	Werner	Angestellter Landesmedienanstalt
Roth	Helga	Richterassistentin
Sauer	Dunja	Dipl. Verwaltungswirtin
Schembri	Marion	Verwaltungsangestellte
Schmitt	Ursula	Kfm. Angestellte
Schmitt	Adam	Dipl. Biologe
Schmoll	Dominik	Student, anschl. Referendariat Lehramt
Schweitzer	Petra	Verwaltungsfachangestellte
Straßberger	Ellen	Juristin/Verwaltungsdirektorin
Strobel	Christa	Studiendirektorin i.R.
Thiel	Mathilde	Verwaltungsangestellte
Trittelvitz	Michael	Dipl. Wirtschaftsingenieur

Weisgerber	Wolfgang	Rechtsanwalt
Wendel	Jeremy	Informationselektroniker
Wieth	Christina	Angestellte
Zitt	Albert	KFZ-Handwerker/Rentner

## WERKSAUSSCHUSS

Die Aufgaben des Werksausschusses wurden im Jahr 2017 vom Ausschuss für Baumanagement und Werksausschuss (vorher Bau- und Umweltausschuss, Umbenennung mit Beschluss vom 11.11.2015) wahrgenommen. Er bestand - neben dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden aus folgenden fünfzehn stimmberechtigten Mitgliedern:

1	Breinig Dr. Frank	Dipl. Biologe
2	Dahlem Christian	Fachinformatiker
3	Lahm Manfred	Werkstoffprüfer
4	Magenreuter Thomas	Dipl. Ingenieur
5	Mast Franz-Josef	Bankkaufmann
6	Monzel Dr. Markus	Dipl. Geograph
7	Rambaud Pascal	Dipl. Theologe
8	Reiß Lothar	Verwaltungsangestellter
9	Roth Helga	Richterassistentin
10	Schmitt Adam	Dipl. Biologe
11	Schmoll Dominik	Student, anschl. Referendariat Lehramt
12	Straßberger Ellen	Juristin/Verwaltungsdirektorin
13	Weisgerber Wolfgang	Rechtsanwalt
14	Wendel Jeremy	Informationselektroniker
15	Zitt Albert	KFZ-Handwerker/Rentner

Die Sitzungsgelder für die Mitglieder des Stadtrates und des Werksausschusses werden durch die Stadt St. Ingbert getragen.

Das Gesamthonorar des Abschlussprüfers betrifft mit T€ 7 ausschließlich Abschlussprüfungsleistungen.

St. Ingbert, den 29. November 2018

Die Werkleitung

---

Dieter Detemple  
Dipl.- Kfm. und Kaufm. Werkleiter

---

Christian Fettig  
Dipl.-Ing. (FH) und Techn. Werkleiter

Anlagenachweis

für das Wirtschaftsjahr 2016 (01.01. bis 31.12.)

Posten des Anlagevermögens	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen					Restbuchwerte am Ende des Wirtschaftsjahres 31.12.2017	Restbuchwerte am Ende des vorangegangenen Wirtschaftsjahres 31.12.2016	Kennzahlen		
	Anfangsstand	Zugang	Abgang	Umbuchungen/ Korrektur	Endstand	Anfangsstand	Abschreibungen im Wirtschaftsjahr	angesammelte Abschreibungen auf Abgänge	Umbuchungen/	Endstand			Durchschnittlicher Abschreibungssatz	Durchschnittlicher Restbuchwert	
	01.01.2017				31.12.2017	01.01.2017				31.12.2017					v.H.
<b>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</b>															
1. Anlageähnliche Rechte	1.798.472,00	39.557,00			1.838.029,00	276.738,00	55.239,00			331.977,00	1.506.052,00	1.521.734,00	3,0	81,9	
<b>II. Sachanlagen</b>															
1. Abwasserbeseitigungsanlagen															
Mischwasserkanäle	69.713.320,17	824.849,00	252.847,00	2.161.388,00	72.446.710,17	29.761.455,00	1.078.687,00	139.217,00		30.700.925,00	41.745.785,17	39.951.865,17	1,5	57,6	
Regenwasserkanäle	22.826.506,00	37.827,00		549.341,00	23.413.674,00	8.377.153,00	317.629,00			8.694.782,00	14.718.892,00	14.449.353,00	0,0	62,9	
Schmutzwasserkanäle	12.885.745,00				12.885.745,00	5.288.241,00	182.371,00			5.470.612,00	7.415.133,00	7.597.504,00	0,0	57,5	
Regenwasserbehandlungsanlagen	4.801.392,00	2.999,00		245.649,00	5.050.040,00	1.417.391,00	78.635,00			1.496.026,00	3.554.014,00	3.384.001,00	1,6	70,4	
Pumpwerke	1.626.974,22	41.296,00			1.668.270,22	998.416,00	109.839,00			1.108.255,00	560.015,22	628.558,22	6,6	33,6	
	<b>111.853.937,39</b>	<b>906.971,00</b>	<b>252.847,00</b>	<b>2.956.378,00</b>	<b>115.464.439,39</b>	<b>45.842.656,00</b>	<b>1.767.161,00</b>	<b>139.217,00</b>	<b>0,00</b>	<b>47.470.600,00</b>	<b>67.993.839,39</b>	<b>66.011.281,39</b>	<b>1,5</b>	<b>58,9</b>	
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung	3.213.158,00	191.762,00	480,00		3.404.440,00	1.304.362,00	215.346,00	480,00		1.519.228,00	1.885.212,00	1.908.796,00	6,3	55,4	
3. Anlagen im Bau	3.084.460,72	1.954.592,00		-2.956.378,00	2.082.674,72	0,00				0,00	2.082.674,72	3.084.460,72	0,0	100,0	
<b>Summe Sachanlagen</b>	<b>118.151.556,11</b>	<b>3.053.325,00</b>	<b>253.327,00</b>	<b>0,00</b>	<b>120.951.554,11</b>	<b>47.147.018,00</b>	<b>1.982.507,00</b>	<b>139.697,00</b>	<b>0,00</b>	<b>48.989.828,00</b>	<b>71.961.726,11</b>	<b>71.004.538,11</b>	<b>1,6</b>	<b>59,5</b>	
<b>Gesamt</b>	<b>119.950.028,11</b>	<b>3.092.882,00</b>	<b>253.327,00</b>	<b>0,00</b>	<b>122.789.583,11</b>	<b>47.423.756,00</b>	<b>2.037.746,00</b>	<b>139.697,00</b>	<b>0,00</b>	<b>49.321.805,00</b>	<b>73.467.778,11</b>	<b>72.526.272,11</b>	<b>1,7</b>	<b>59,8</b>	

## LAGEBERICHT 2017

### Abwasserbetrieb - Eigenbetrieb der Stadt St. Ingbert -

---

#### Branche

Die saarländische kommunale Abwasserentsorgung unterteilt sich in einen innerörtlichen und einen überörtlichen Bereich. Die Kommunen unterhalten und bewirtschaften die innerörtlichen Abwasserbehandlungsanlagen (Regenüberlaufbauwerke, Regenrückhalte-becken) und das innerörtliche Kanalnetz über das die Abwässer der Haushalte und Unternehmen gesammelt und über das überörtliche Hauptsammlernetz des EVS den Kläranlagen, die ebenfalls zum Vermögen des EVS gehören, zugeleitet werden. Für die Benutzung der überörtlichen Anlagen erhebt der EVS einen sogenannten überörtlichen Beitrag, der den Kommunen entsprechend ihrem Frischwasserverbrauch (auf der Basis des zweitvorangegangenen Jahres) in Rechnung gestellt wird.

Nach einer Erhebung des EVS haben im Jahr 2017 40 der 52 saarländischen Kommunen den sogenannten gesplitteten Gebührenmaßstab angewendet, d.h. es wird eine Schmutzwassergebühr, die sich am Frischwasserverbrauch orientiert und eine Niederschlagswassergebühr, die sich an der Größe der abflusswirksamen versiegelten Fläche berechnet, erhoben; 8 Kommunen erheben zusätzlich eine Grundgebühr zwischen 3,00 € und 7,25 € monatlich.

Die übrigen 12 Kommunen erheben eine Abwassergebühr, die sich ausschließlich nach dem Frischwasserverbrauch bemisst; 3 Kommunen erheben zusätzlich eine Grundgebühr in Höhe von 4,00 € bzw. 6,50 pro Monat

Die Aufteilung der Kosten für die innerörtlichen Abwasserbeseitigungsanlagen auf die beiden Gebührenarten Schmutzwassergebühr und Niederschlagswassergebühr erfolgt i. d. R. auf der Grundlage der Berechnung des sogenannten fiktiven Trennsystems; für den überörtlichen Teil beruht die Verteilung auf der Grundlage einer qualifizierten Schätzung des EVS.

Die Abwassergebührenentwicklung in den saarländischen Kommunen ist durch einen kontinuierlichen Anstieg gekennzeichnet, der auch in den Folgejahren anhalten wird.

Gründe hierfür sind die enormen Reinvestitions- und Instandhaltungskosten für die innerörtlichen Kanalnetze, größtenteils bedingt durch einen hohen Erneuerungs- und Instandhaltungstau, den es aufzulösen gilt. Gleichzeitig sind im überörtlichen Bereich durch die deutliche Erhöhung der Anschlussdichte der Kommune an die Kläranlagen des EVS und dem damit verbundenen sehr kapitalintensiven Bau und die anschließende Unterhaltung von überwiegend groß dimensionierten dezentralen Anlagen und den entsprechenden Hauptsammlern, die Kosten beim EVS, die über den Frischwasserverbrauch an die Kommunen weiterbelastet werden, prägend. Der in der Vergangenheit zu beobachtende, stetig fallende Frischwasserverbrauch, im Wesentlichen bedingt durch den demographischen Faktor, die zunehmende Regenwassernutzung und den Einsatz von Wasser sparenden Geräten / Maschinen scheint sich allmählich abzumildern.

Die bisher erhöhend auf die Finanzierungskosten sich auswirkenden Kalkulationsvorschriften des EVSG, die weder kalkulatorische Abschreibungen noch eine kalkulatorischen Verzinsung zuließen, was zu einer zunehmend (teuren) Fremdfinanzierung der Investitionen führt, wurden durch Art.2 des Gesetzes Nr.1833 zum 8.August 2014 geändert. Nunmehr darf im Rahmen der

Kalkulation zumindest die Bemessungsgrundlage der Abschreibungen bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten erhöht werden; damit wird den Abwasserbetrieben die Möglichkeit eröffnet den bisher zu beobachtenden, starken Anstieg der Verschuldung künftig einzudämmen.

Im direkten Gebührenvergleich belegt die Stadt St. Ingbert nach den Aufzeichnungen des EVS, bei isolierter Betrachtung, bei den Schmutzwassergebühren (unter Einrechnung der Grundgebühr und unter Zugrundelegung eines jährlichen Frischwasserverbrauchs von 120 cbm) den 6. (Vorjahr 6.) bzw. bei den Niederschlagswassergebühren den 12. Platz (Vorjahr 11. Platz) von insgesamt 40 Kommunen (Zahl der saarländischen Kommunen, die bis 2017 die gesplittete Abwassergebühr eingeführt haben).

### **GESCHÄFTSVERLAUF IM WIRTSCHAFTSJAHR 2017**

Durch Stadtratsbeschluss vom 12. Dezember 2006, mit dem die entsprechende Betriebssatzung beschlossen wurde, erfolgte die Umwandlung des bisherigen Regiebetriebes in den Eigenbetrieb Abwasser der Mittelstadt St. Ingbert. Die Werkleitung wird von Herrn Christian Fettig (technischer Bereich) und Herrn Dieter Detemple (kaufmännischer Bereich) wahrgenommen. Der Eigenbetrieb hat kein eigenes Personal. Die Aufgabenerfüllung erfolgt durch städtische Bedienstete. Die entsprechenden Kosten werden dem Betrieb mittels Arbeitszeitrapportierung einschließlich Gemeinkostenzuschlag in Rechnung gestellt und der Stadt erstattet. Die Aufgaben des Werksausschusses übernimmt der Ausschuss für „Baumanagement und Werksausschuss“

### **DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE**

	<b>2017</b>	<b>2016</b>	<b>2015</b>
	<b>T€</b>	<b>T€</b>	<b>T€</b>
Bilanzsumme	75.868	74.158	71.868
Eigenkapital	30.137	30.865	31.239
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	31.276	28.659	25.731
Anschaffungswerte Anlagevermögen	122.790	119.950	115.746
Buchwerte Anlagevermögen	73.468	72.526	69.821
Anlagenzugänge	3.093	4.816	3.131
Abschreibungen	2.038	1.952	1.848
Umsatzerlöse	8.688	8.643	8.684
EVS-Beitrag	5.245	5.116	5.115
sonstige Aufwendungen	711	760	560
Zinsaufwand	733	718	813
Jahresüberschuss-Fehlbetrag	-549	-409	-120

**WIRTSCHAFTLICHE ENTWICKLUNG**

Zur Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse sind die Zahlen der Gewinn- und Verlustrechnung zugrunde gelegt.

	<b>2017</b>	<b>2016</b>	<b>2015</b>
	<b>T€</b>	<b>T€</b>	<b>T€</b>
Schmutz- und Niederschlagswassergebühr ( private Flächen einschl. öffentlicher Gebäude)	7.351	7.308	7.348
Niederschlagswassergebühren für die Oberflächen-entwässerung öffentlicher Flächen ( Gemeinde-, Bundes- und Landstraßen sowie Autobahnen)	1.070	1.070	1.070
Auflösung von Zuschüssen	267	265	266
<b>Summe Umsatzerlöse</b>	<b>8.688</b>	<b>8.643</b>	<b>8.684</b>
sonstige Erträge	2	3	10
<b>Summe Umsatzerlöse und betriebliche Erträge</b>	<b>8.690</b>	<b>8.646</b>	<b>8.694</b>
Materialaufwand	5.757	5.625	5.593
Abschreibungen	2.038	1.952	1.848
sonstige betriebliche Aufwendungen	711	760	560
<b>Summe betriebliche Aufwand</b>	<b>8.506</b>	<b>8.338</b>	<b>8.001</b>
Zinserträge	0	0	0
Zinsaufwendungen	733	718	813
<b>Jahresüberschuss/ fehlbetrag</b>	<b>-549</b>	<b>-409</b>	<b>-120</b>

**DARSTELLUNG DES GESCHÄFTSVERLAUFS****Erlöse:**

	<b>2017</b>	<b>2016</b>
	<b>T€</b>	<b>T€</b>
Schmutzwassergebühr	5.148	5.171
Niederschlagswassergebühr ( private Flächen)	2.203	2.137
Niederschlagswassergebühr ( Straßen)	1.070	1.070
Auflösung der Zuwendungen und Ertragszuschüsse	267	265
	8.688	8.643

Der Gebührensatz für Schmutzwasser beträgt im Vergleich zum Vorjahr unverändert 3,03 Euro / cbm, der für Niederschlagswasser unverändert 0,60 Euro / qm. Die dem Gebührenaufkommen der Jahre 2017 und 2016 zugrunde liegenden Bemessungsgrundlagen zeigt die nachfolgende Tabelle.

	2017	2017	2016	2016
	Bemessungs- grundlage	Auf- kommen	Bemessungs- grundlage	Auf- kommen
Niederschlagswasser- gebühr	qm	€	qm	€
abflusswirksame Flächen, die keine Straßen sind	3.671.368	2.202.821	3.561.395	2.136.837
Bundes-,Land-, Gemeinde- straßen und Autobahnen	1.784.137	1.070.482	1.784.137	1.070.482
<b>Summe</b>	5.455.505	3.273.303	5.345.532	3.207.319
	Bemessungs- grundlage	Aufkommen	Bemessungs- grundlage	Aufkommen
	cbm	€	cbm	€
<b>Schmutzwassergebühr</b>	1.698.811	5.147.396	1.706.541	5.170.820
<b>Summe</b>		8.420.699		8.378.139

### DARSTELLUNG DER LAGE

Das Wirtschaftsjahr schließt mit einem Jahresverlust in Höhe von T€ 549 ab; gegenüber dem **Wirtschaftsplan 2017**, der einen Jahresverlust in Höhe von T€ 538 vorsah, beträgt die Ergebnisverschlechterung rd. T€ 11. Grund für die leichte Ergebnisverschlechterung im Vergleich zur Planung sind im Wesentlichen, der Anstieg der sonstigen betrieblichen Aufwendungen um T€ 150 (i.W. bedingt durch Abgangsverluste +T€ 114 sowie höhere Verwaltungskostenerstattungen an die Stadt +T€ 41) sowie höhere Abschreibungen (+T€ 72).

Teilweise kompensiert wurde diese Ergebnisverschlechterung durch den um T€ 120 niedrigeren Zinsaufwand (hauptsächlich aufgrund einer im Vergleich zur Planung deutlich geringeren Darlehnsaufnahme im Zusammenhang mit der Finanzierung des im Vergleich zur Planung deutlich geringeren Investitionsvolumen sowie besseren Zinskonditionen), höhere Umsatzerlöse (+T€ 84 - höheres Schutzgebührenaufkommen +T€ 27 aufgrund eines höheren Frischwasserverbrauches sowie höheres Niederschlagswassergebührenaufkommen +T€ 66 aufgrund einer höheren abflusswirksamen versiegelten Fläche) sowie einen um T€ 7 niedrigeren Materialaufwand (aufgrund geringerer Unterhaltungsaufwendungen)

Die Ergebnisverschlechterung im Vergleich zum **Wirtschaftsjahr 2016** beträgt - T€ 140. Hauptgrund für die Ergebnisverschlechterung sind neben dem um T€ 15 gestiegenen Zinsaufwand insbesondere der um T€ 132 höhere Materialaufwand (i.W. höherer EVS-Beitrag + T€ 129 aufgrund eines höheren Frischwasserverbrauches) sowie die um T€ 85 höheren Abschreibungen. Die Ergebnisverschlechterung wurde durch die höheren Umsatzerlöse (+T€ 44) sowie geringere sonstige betrieblichen Aufwendungen (-T€ 49) nur teilweise kompensiert.

Der Anstieg der Umsatzerlöse resultiert mit +T€ 65 aus einem höheren Niederschlagswasseraufkommen wegen einer höheren abflusswirksamen, versiegelten Fläche sowie mit -T€ 23 aus einem geringeren Schmutzwassergebührenaufkommen wovon -T€ 7 durch einen geringeren Frischwasserverbrauch sowie -T€ 16 durch höhere Schmutzwassergebührenerstattungen begründet sind. Der Rückgang der sonstigen betrieblichen Aufwendungen resultiert bei um +T€ 31 höheren Verwaltungskosten an die Stadt insbesondere mit -T€ 44 aus geringeren Abgangsverlusten sowie mit -T€ 28 aus geringeren Aufwendungen f. Sach- und Dienstleistungen insbe-

sondere für Bestandsdokumentation von Regenüberlaufbauwerken, graphische Flächenaufbereitung sowie Explosionsschutzdokumentation .

Im Wirtschaftsjahr 2017 wurden Investitionsausgaben in Höhe von T€ 3.093 (Vorjahr T€ 4.816, Plan 2017 T€ 6.931 - davon T€ 4.267 Reste aus Vorjahren) getätigt. Die planmäßigen Tilgungsleistungen der Darlehen beliefen sich im Wirtschaftsjahr 2016 auf T€ 1.536. Finanziert wurden diese Ausgaben neben Zuwendungen und Kanalbau- und Erschließungsbeiträgen in Höhe von T€ 201, durch den Mittelzufluss aus der laufenden Geschäftstätigkeit in Höhe von T€ 1.224 und die Aufnahme von Darlehen in Höhe von T€ 4.100. Die liquiden Mittel haben sich um T€ 896 und somit der Saldo des gemeinsamen Verrechnungskonto von T€ 1.242 zum Bilanzstichtag des Vorjahres auf T€ 2.138 zum 31.12.2017 erhöht. Die Eigenkapitalquote beträgt rd. 48 % und hat sich im Vergleich zum Vorjahr um rd. 2% verringert. Das langfristige Anlagevermögen ist mit rd. 86 % (Vorjahr 86%) durch langfristige Finanzmittel gedeckt. Der statische Verschuldungsgrad (Fremdkapital / Eigenkapital) hat sich aufgrund der hohen Darlehnsaufnahme (+T€ 4.100) von rd.99% auf rd.109% deutlich verschlechtert.

Der **Jahresverlust** in Höhe von T€ 549 wird in Höhe von T€ 132 mit dem Gewinnvortrag verrechnet; der restliche Betrag in Höhe von T€ 417 wird auf neue Rechnung vorgetragen.

### GESCHÄFTSAUSSICHTEN

Mit Wirkung zum 1.1.2018 wird die, seit dem 1.1.2012 geltende Schmutzwassergebühr in Höhe von 3,03 €/ cbm auf 3,23 €/cbm sowie die Niederschlagswassergebühr in Höhe von 0,6 €/qm auf 0,73 €/qm erhöht. In der Gebührenkalkulation, die einen dreijährigen Kalkulationszeitraum umfasst, sind erstmals (kalkulatorische) Abschreibungen berücksichtigt, deren Höhe, über den dreijährigen Kalkulationszeitraum betrachtet, durchschnittlich um T€ 144 über den auf Basis von Anschaffungs- und Herstellungskosten berechneten Abschreibungen liegen.

Mit der Gebührenerhöhung wird nicht nur der bestehende Verlustvortrag ausgeglichen, sondern durch den Ansatz von kalkulatorischen Abschreibungen auch gleichzeitig verhindert, dass die Tilgungsleistungen die Höhe der Nettoabschreibungen (Abschreibungen vermindert um Erträge aus der Auflösung von Zuschüssen), kumuliert betrachtet, übersteigen. Unter der Voraussetzung, dass die der Planung / Gebührenkalkulation zugrundgelegten Prämissen eintreten, sollen die Gebührensätze bis zum Jahr 2020 konstant bleiben. Der Betrieb geht laut Wirtschaftsplan 2018 in den Jahren 2018 bis 2021 von einem Investitionsvolumen von rd. € 16,1 Mio. aus, das in Höhe von 15,9 Mio. € über Kredite finanziert wird. Der Ergebnisplan sieht für das Jahre 2018 einen (kalkulatorischen) Jahresgewinn in Höhe von T€ 318 vor. Im Finanzplanungszeitraum 2019-2021 sind Jahresgewinne in Höhe von T€ 207, T€ 97 sowie T€ 269 vorgesehen.

Mittel- bis langfristig müssen, vor dem Hintergrund eines steigenden Zinsniveaus sowie schneller als die Abschreibung ansteigender Tilgungsleistungen, deutlich höhere kalkulatorische Abschreibungen in die Gebührenkalkulation einbezogen werden, was zunächst zu einem weiteren deutlichen Anstieg der Abwassergebühren führen wird; dies wird sich jedoch langfristig aufgrund der geringeren Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Investitionen und den damit geringeren Kapitalkosten positiv auf die weitere Gebührenentwicklung auswirken und bei einer generationenübergreifenden Betrachtung zu gerechteren Abwassergebühren führen.

Die künftige Lage des Abwasserbetriebes sowie die Höhe der Abwassergebühren werden des Weiteren maßgeblich bestimmt von der Entwicklung des Frischwasserverbrauches, der versiegelten abflusswirksamen Fläche, vom Umfang der Erneuerungs- sowie Erweiterungsinvestitionen, der Entwicklung des EVS-Beitrages sowie den Ergebnissen der anstehenden Zustandsbewertung des Kanalnetzes, die auf Basis der vorliegenden Neuverfilmung des Netzes erfolgt

und voraussichtlich zu einer Verkürzung der Nutzungsdauern und damit zu einer Erhöhung der Abschreibungen führen wird.

## **HINWEISE AUF WESENTLICHE RISIKEN UND CHANCEN DER KÜNFTIGEN ENTWICKLUNG**

### **Risikofelder:**

Grundsätzlich bestehen folgende wesentliche Risiken:

- Umweltrisiko auf Grund der Gefahr der Verunreinigung von Erdreich und Grundwasser durch schadhafte Kanäle
- Haftungsrisiko infolge unterlassener Kanalstandhaltungen/-erneuerungen

Um den oben genannten Risiken zu begegnen wurde im Zuge der Erstellung des Kanalkatasters eine Schadensklassifikation der Haltungen, der Schächte und der Sonderbauwerke vorgenommen und diesbezüglich ein Investitions- und Sanierungsprogramm erarbeitet. Durch regelmäßige Kanalverfilmungen und Inspektionen wird die Aktualität des Bestandsverzeichnisses gewährleistet. Ein gesetzlich vorgeschriebenes Risikofrüherkennungssystem in standardisierter Form existiert zur Zeit noch nicht. Grundzüge hierzu wurden bereits erarbeitet.

Wesentliche bestandsgefährdende Risiken werden nicht gesehen.

### **Chancen:**

Eine Verbesserung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ist künftig im Hinblick auf die Neureglung der gesetzlich anzuwendenden Kalkulationsvorschriften, die nunmehr eine Einbeziehung von kalkulatorischen Abschreibungen in die Gebührenkalkulation zulässt, möglich.

Inwieweit Ertragsverbesserungen durch

- ein zur Verfügung stellen des Abwassernetzes für die Verlegung von Telekommunikationsleitungen bzw.
- eine Nutzung der Abwärme des Schmutzwasserstromes

erzielbar wären, und sich positiv auf die weitere Gebührenentwicklung auswirken werden, bedarf noch eingehenderer Untersuchungen und muss bei einer konkreten Baumaßnahme im Einzelfall entschieden werden. Positiv auf die künftige Gebührenentwicklung dürfte sich auch die weitere Schließung von Baulücken sowie die Vermarktung der bereits erschlossenen Gewerbegebiete auswirken.

St. Ingbert, den 06. Dezember 2018

Die Werkleitung

---

Dieter Detemple  
Dipl.- Kfm. und Kaufm. Werkleiter

---

Christian Fettig  
Dipl. Ing. (FH) und Techn. Werkleiter

## Bestätigungsvermerk

Ich habe den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Eigenbetriebes Abwasserbetrieb der Stadt St. Ingbert, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung des Werkleiters des Eigenbetriebes. Meine Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von mir durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Ich habe meine Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB sowie § 124 KSVG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Werkleiters sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Ich bin der Auffassung, dass meine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für meine Beurteilung bildet.

Meine Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach meiner Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Saarbrücken, 14. Januar 2019

(Hafner)  
Wirtschaftsprüfer

## Rechtliche Verhältnisse

- Firma: Abwasserbetrieb der Stadt St. Ingbert, Eigenbetrieb der Stadt St. Ingbert.
- Sitz: St. Ingbert (Saar).
- Stammkapital: Das Stammkapital ist auf € 1.533.875,64 festgesetzt (§ 10). Für den Betrieb ist eine Sonderkasse einzurichten (§ 11).
- Geschäftsjahr: Kalenderjahr.
- Organe des Betriebes: Die Organe des Betriebes sind die Werkleitung (§ 7), der Stadtrat (§ 4) sowie der Werksausschuss (§ 5), Oberbürgermeister (§6). Werksausschuss ist nach § 5 der Betriebssatzung der Bau- und Umweltausschuss des Stadtrates der Stadt St. Ingbert. Die kfm. Werkleitung oblag im Berichtsjahr Herrn Dieter Detemple und die technische Werkleitung Herrn Christian Fettig. Die Zuständigkeiten sind in § 7 Abs. 5 der Betriebssatzung geregelt.
- Satzungen: Im Berichtsjahr galten folgende Satzungen:
- Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Stadt. St. Ingbert – Abwasserbetrieb der Stadt St. Ingbert in der Fassung vom 14. Dezember 2006. Sie trat mit Wirkung zum 1. Januar 2007 in Kraft.
  - Satzung über die Entwässerung der Grundstücke, den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung (Abwassersatzung) in der Fassung vom 1. Januar 2006;
  - Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Benutzungsgebühren für die öffentliche Abwasseranlage (Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung) vom 29. August 2000, zuletzt geändert durch 6. Änderungssatzung vom 14. Februar 2006 bezüglich des Termins für den Antrag auf Erstattungen von Abwassergebühren rückwirkend zum 1. Januar 2006 geändert wurde.
  - Satzung über die Festsetzung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen (Abwasser-Gebührensatzung) vom 14. März 2007, die mit Wirkung zum 1. Januar 2007 in Kraft trat. Die Schmutzwassergebühr beträgt €/cbm 2,67; die Niederschlagswassergebühr beträgt €/cbm 0,57.
  - Satzung über die Festsetzung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen (Abwasser-Gebührensatzung) vom 24. Mai 2012, die mit Wirkung zum 1. Januar 2012 in Kraft trat. Die Schmutzwassergebühr beträgt €/cbm 3,03; die Niederschlagswassergebühr beträgt €/cbm 0,60.

## Wirtschaftliche Grundlagen

### Technisch-wirtschaftliche Grundlagen

Gegenstand des Betriebes ist die unschädliche Beseitigung von Abwasser auf dem Gebiet der Stadt St. Ingbert im Sinne des § 49 des Saarländischen Wassergesetzes (SWG) durch dessen Sammlung und Ableitung zu den Anlagen des Abwasserverbandes Saar und alle der Stadt obliegenden Aufgaben nach der jeweils geltenden Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die städtischen Abwasseranlagen.

### Rechtliche Grundlagen

Der Abwasserbetrieb der Stadt St. Ingbert wird nach den Vorschriften des Kommunalselfstverwaltungsgesetzes (KSVG), der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) und der Betriebssatzung vom 14. Dezember 2006 (in Kraft seit Januar 2007) geführt.

### Wirtschaftliche Grundlagen

Die Grundlage des Eigenbetriebes ist die Abwassersammlung im Gebiet der Stadt St. Ingbert. Die gesammelten Abwässer werden bis auf die Kleineinleiter den Anlagen des Entsorgungsverbandes Saar (EVS) zugeführt. Die Umsatzerlöse gliedern sich wie folgt auf:

	2017			2016		
	T€	Tcbm/ Tqm	€/cbm €/qm	T€	Tcbm/ Tqm	€/cbm €/qm
Schmutzwasser	5.148	1.699	3,03	5.171	1.707	3,03
Niederschlagswasser abflusswirksame Flächen die keine Straßen sind	2.203	3.672	0,60	2.137	3.562	0,60
Bundes-, Land- und Bundesautobahn Niederschlagswasser (LfS)	1.070	1.783	0,60	1.070	1.783	0,60
Auflösung von Zuschüssen	267			266		
<b>Insgesamt</b>	<b>8.688</b>			<b>8.644</b>		

Die Abwassergebühren waren wie folgt festgesetzt:

	2017	2016
	€	€
Schmutzwassergebühr (cbm)	3,03	3,03
Oberflächenentwässerungsgebühr (qm)	0,60	0,60

Wesentlicher Bestandteil der Materialaufwendungen ist der EVS-Beitrag. Die Entwicklung des Verbandsbeitrages ergibt sich aus folgender Übersicht:

	2017			2016		
	T€	Tcbm	€/cbm	T€	Tcbm	€/cbm
EVS Beitrag	5.245	1.717	3,054	5.116	1.675	3,054

**Verbindlichkeitspiegel**  
des Abwasserbetriebes zum 31. Dezember 2017

Verbindlichkeiten	Konto	Stand	Restlaufzeit	Restlaufzeit	Restlaufzeit
	Nr.	31.12.2017	bis zu einem Jahr	von mehr als einem Jahr bis zu fünf Jahren	von mehr als fünf Jahren
		EUR	EUR	EUR	EUR
Saar LB	7.01280.052.9	800.460,95	63.413,04	282.931,57	454.116,34
Saar LB	7.01280.056.0	521.950,15	50.173,40	213.050,22	258.726,53
Saar LB	7.01280.061.8	627.815,67	46.103,89	192.373,95	389.337,83
Saar LB	7.01280.066.5	1.141.174,25	69.114,82	287.454,09	784.605,34
Saar LB	6040008034	1.586.000,00	69.000,00	276.000,00	1.241.000,00
Saar LB	6040032567	2.572.958,00	99.014,00	396.056,00	2.077.888,00
SaarLB	6040073494	4.248.200,00	151.800,00	607.200,00	3.489.200,00
SaarLB	6040085094	4.100.000,00	141.450,00	565.800,00	3.392.750,00
KFW	1862224	18.819,60	18.819,60	0,00	0,00
KFW	2392456	121.260,00	13.474,00	53.896,00	53.890,00
KFW	3345894	148.192,00	18.528,00	74.112,00	55.552,00
KFW	3915285	83.948,97	20.990,58	62.958,39	0,00
KFW	3945828	205.496,00	21.632,00	86.528,00	97.336,00
KFW	4395827	90.650,00	13.948,00	55.792,00	20.910,00
KFW	6018630	70.100,00	7.790,00	31.160,00	31.150,00
KFW	9158216	131.148,00	21.866,00	87.464,00	21.818,00
KFW	9173336	59.367,00	9.898,00	31.592,00	17.877,00
DG-Hyp	3018746202	325.843,05	55.404,52	250.621,30	19.817,23
DG-Hyp	3018746205	553.568,96	55.637,42	245.708,01	252.223,53
DG-Hyp	3018746206	1.428.500,15	54.244,36	244.271,96	1.129.983,83
LB Hessen Thüringen	800047545	720.103,95	32.816,44	146.710,99	540.576,52
LB Hessen Thüringen	800058230	734.665,17	28.248,20	126.287,99	580.128,98
DEXIA Kommunalbank	4010167	706.718,75	32.915,98	146.550,38	527.252,39
DEXIA Kommunalbank	4010442	1.090.288,47	46.894,89	207.357,90	836.035,68
KSK Saarpfalz	6030026972	181.954,25	49.843,90	132.110,35	0,00
KSK Saarpfalz	6030026972	313.799,86	57.840,29	235.622,24	20.337,33
SPK Mittelthüringen	6692033431	1.341.500,00	111.800,00	447.200,00	782.500,00
Hypo Vereinsbank	15298522	916.379,10	26.412,17	113.280,50	776.686,43
WL Bank	500954900	1.728.838,04	45.818,62	195.870,20	1.487.149,22
WL Bank	500954901	1.350.000,00	50.000,00	200.000,00	1.100.000,00
WL Bank	500954902	1.212.764,38	100.715,80	419.199,39	692.849,19
WL Bank	500954903	1.301.482,34	124.327,58	510.920,50	666.234,26
WL Bank	500954904	611.635,22	54.167,88	221.435,71	336.031,63
<b>Zwischensumme Darlehen</b>		<b>31.045.582,28</b>	<b>1.764.103,38</b>	<b>7.147.515,64</b>	<b>22.133.963,26</b>
Zinsabgrenzungen / Tilgungen		229.994,87	229.994,87		
<b>Summe Kreditinstitute</b>		<b>31.275.577,15</b>	<b>1.994.098,25</b>	<b>7.147.515,64</b>	<b>22.133.963,26</b>
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		826.373,10	826.373,10		
Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt und anderen Eigenbetrieben		419.728,73	419.728,73		
Sonstige Verbindlichkeiten		382.707,02	382.707,02		
<b>Summe Verbindlichkeiten</b>		<b>32.904.386,00</b>	<b>3.622.907,10</b>	<b>7.147.515,64</b>	<b>22.133.963,26</b>

Übersicht über die Entwicklung der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten 2017

Kreditinstitut	Darl.-Kto.	Stand 01.01.2017	Zugänge / Umschuldun g	Tilgung / Umschuldun g	Stand 31.12.2017	Zinssatz
		€	€	€	€	%
Saar LB	7.01280.052.9	861.191,08		60.730,13	800.460,95	4,37%
Saar LB	7.01280.056.0	570.945,56		48.995,41	521.950,15	4,24%
Saar LB	7.01280.061.8	673.150,16		45.334,49	627.815,67	3,65%
Saar LB	7.01280.066.5	1.209.223,37		68.049,12	1.141.174,25	3,12%
Saar LB	6040008034	1.655.000,00		69.000,00	1.586.000,00	3,01%
Saar LB	6040032567	2.671.972,00		99.014,00	2.572.958,00	1,54%
SaarLB	6040073494	4.400.000,00		151.800,00	4.248.200,00	1,58%
SaarLB	6040085094		4.100.000,00	0,00	4.100.000,00	1,58%
KFW	1224325	6.037,84		6.037,84	0,00	4,72%
KFW	1375676	6.037,35		6.037,35	0,00	4,41%
KFW	1862224	37.657,64		18.838,04	18.819,60	4,15%
KFW	2392456	134.734,00		13.474,00	121.260,00	3,40%
KFW	3345894	166.720,00		18.528,00	148.192,00	3,30%
KFW	3915285	104.939,55		20.990,58	83.948,97	4,38%
KFW	3945828	227.128,00		21.632,00	205.496,00	4,31%
KFW	4395827	104.598,00		13.948,00	90.650,00	4,20%
KFW	6018630	77.890,00		7.790,00	70.100,00	3,40%
KFW	9158216	153.014,00		21.866,00	131.148,00	4,35%
KFW	9173336	69.265,00		9.898,00	59.367,00	4,20%
DG-Hyp	3018746202	378.619,05		52.776,00	325.843,05	4,92%
DG-Hyp	3018746205	607.066,89		53.497,93	553.568,96	4,00%
DG-Hyp	3018746206	1.480.261,93		51.761,78	1.428.500,15	4,74%
LB Hessen Thüringen	800047545	751.507,39		31.403,44	720.103,95	4,45%
LB Hessen Thüringen	800058230	761.697,07		27.031,90	734.665,17	3,87%
DEXIA Kommunalbank	4010167	738.268,34		31.549,59	706.718,75	4,29%
DEXIA Kommunalbank	4010442	1.135.357,95		45.069,48	1.090.288,47	4,01%
KSK Saarpfalz	6030026972	230.197,88		48.243,63	181.954,25	3,29%
KSK Saarpfalz	6030026972	371.220,22		57.420,36	313.799,86	3,29%
SPK Mittelthüringen	6692033431	1.453.300,00		111.800,00	1.341.500,00	3,43%
Hypo Vereinsbank	15298522	942.069,51		25.690,41	916.379,10	2,79%
WL Bank	500954900	1.773.462,30		44.624,26	1.728.838,04	2,65%
WL Bank	500954901	1.400.000,00		50.000,00	1.350.000,00	2,29%
WL Bank	500954902	1.311.897,70		99.133,32	1.212.764,38	1,59%
WL Bank	500954903	1.424.477,97		122.995,63	1.301.482,34	1,08%
WL Bank	500954904	665.334,89		53.699,67	611.635,22	1,08%
<b>Fremddarlehen Zahlungen</b>		<b>28.554.242,64</b>	<b>4.100.000,00</b>	<b>1.608.660,36</b>	<b>31.045.582,28</b>	
Zins- und Tilgungsleistungen		104.262,14	229.994,87	104.262,14	229.994,87	
<b>Summe</b>		<b>28.658.504,78</b>	<b>4.329.994,87</b>	<b>1.712.922,50</b>	<b>31.275.577,15</b>	

**Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung  
und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG (IDW PS 720)**

**FRAGENKREIS 1:**

**Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge**

- a) **Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?**

In den §§ 3 bis 7 der Betriebssatzung werden die Organfunktionen des Stadtrates, des Werksausschusses (Bau- und Umweltausschuss des Stadtrates), des Oberbürgermeisters und der Werkleitung geregelt. Der Oberbürgermeister ist gemäß § 3 der Betriebssatzung der gesetzliche Vertreter des Eigenbetriebes.

Die Aufgaben der Werkleitung ergeben sich aus § 7 der Betriebssatzung i. V. m. § 59 KSVG und § 6 EigVO. Für die Einbindung des Stadtrates, des Oberbürgermeisters und des Werksausschusses in die Entscheidungsprozesse sind die §§ 4 ff. der Betriebssatzung, §§ 35 und 48 KSVG sowie §§ 4 ff. EigVO maßgeblich.

Die getroffenen Regelungen entsprechen den Bedürfnissen des Betriebes. Die Aufgabenverteilung sowie die Einbindung des Stadtrates, des Oberbürgermeisters und des Werksausschusses in die Entscheidungsprozesse sind sachgerecht.

Die Aufgabenverteilung und die Einbindung des Werksausschusses in die Entscheidungsprozesse sind sachgerecht und ermöglichen eine für diese Betriebsgröße ausreichende effiziente und flexible Unternehmensführung.

- b) **Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?**

Im Berichtsjahr hatte der Stadtrat in acht Sitzungen über Angelegenheiten des Abwasserbetriebes zu beraten. Der Werksausschuss trat zu sechs Sitzungen zusammen. Genehmigte Niederschriften lagen vor.

- c) **In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 3 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?**

Der Oberbürgermeister, Herr Hans Wagner, war im Berichtsjahr in folgenden Kontrollgremien tätig:

- Mitglied in der Verbandsversammlung des EVS,
- Aufsichtsrat der Stadtwerke St. Ingbert GmbH,
- Aufsichtsrat der Bädergesellschaft St. Ingbert GmbH,
- Aufsichtsrat der Günther-Dörr-Stiftung,
- Aufsichtsrat der St. Ingberter Gewerbegebieteentwicklungsgesellschaft mbH, Aufsichtsrat der Gewerbe- Technologiepark St. Ingbert GmbH,
- Ausschuss Bildung, Kultur und Sport des Deutschen Städtetages,
- Präsidium des Saarländischen Städte- und Gemeindetages,
- Kuratorium der Albert-Weisgerber-Stiftung,

- Beirat der Energis AG,
- Beirat der Saarland Versicherungen,
- Aufsichtsrat der Gemeinn. Baugenossenschaft e.G.,
- Aufsichtsrat der Wohnungsbaugenossenschaft Albrecht Herold - Alte Schmelz - e.G.,
- Verbandsversammlung der Elektronischen Verwaltung für saarländische Kommunen (eGo-Saar),
- Vorsitzender des Vereins zur Förderung der sozialen und kulturellen Belange in der Mittelstadt St. Ingbert e.V.,
- Gesellschafter bei der Gemeinnützigen kommunalen Gesellschaft für Beschäftigung und Qualifizierung mbH,
- Vertreter der Stadt im Biosphärenzweckverband Bliesgau,
- Mitglied der Vertreterversammlung der Bank1Saar,
- Beirat ENOVOS SE,
- Vorstandsvorsitzender der beiden Bläse-Stiftungen (1. Erich F. Bläse-Stiftung für Forschung und Wissenschaft, 2. Erich Ferdinand Bläse-Stiftung für Wohlfahrtspflege) und der Günter-Dörr-Stiftung.

- d) **Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?**

Eine individualisierte Angabe von Bezügen der Mitglieder des Stadtrates insgesamt unterbleibt, da es sich bei den Vergütungen lediglich um pauschalisierte Aufwandsentschädigungen handelt.

## FRAGENKREIS 2:

### Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a) **Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?**

Der Oberbürgermeister ist der gesetzliche Vertreter in Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Beschlussfassung des Stadtrates unterliegen. Dem Stadtrat obliegen Angelegenheiten gemäß § 35 KSVG, die nicht an den Oberbürgermeister, den Werksausschuss oder der Werkleitung übertragen sind.

Der Werksausschuss (Bau- und Umweltausschuss des Stadtrates) besteht aus dem Vorsitzenden (dem Oberbürgermeister) und 15 stimmberechtigten Mitgliedern; zur Zusammensetzung vgl. Anlage III. Für den Werksausschuss gilt die Geschäftsordnung des Stadtrates.

§§ 34 und 35 KSVG sowie die Geschäftsordnung regeln die Aufgaben des Stadtrates und damit die Einbindung des Stadtrates in die wesentlichen Entscheidungsprozesse der Geschäftsführung. Die getroffenen Regelungen entsprechen den Bedürfnissen des Betriebes.

- b) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?**

Der Betrieb besitzt keinen eigenen Organisationsplan (vgl. 2a).

**c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?**

Es liegt eine Dienstanweisung „Korruption“ vom 2. März 1998 bei der Stadt vor.

**d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?**

Der Betrieb verfügt über kein eigenes Personal, die Aufgaben werden von den Bediensteten der Stadt St. Ingbert wahrgenommen. Die Zuständigkeiten und Befugnisse richten sich nach den dienstrechtlichen Bestimmungen der Stadt. Die Zuständigkeiten stellten sich im Berichtsjahr wie folgt dar:

- Abwasserbetrieb, für die Investitionsplanung, Zuschüsse und Zuwendungen, Liquiditätsplanung, den Wirtschaftsplan, die Rechnungsprüfung und die Gebührenkalkulation;
- Stadtkasse, für den Zahlungsverkehr, Inkasso und Mahnwesen;
- Stadtwerke, Verbrauchsabrechnung, Erstellung und Versand der Gebührenbescheide für die Schmutzwassergebühr.

Im Rahmen der Verwaltung der versiegelten gebührenrechtlich relevanten Flächen wird sukzessive eine systematische und umfassende Überprüfung des Datenbestandes des Flächenkatasters und eine kontinuierliche Fortführung der Datenbank erfolgen. Die Kostenrechnung bzw. Gebührenkalkulation sowie die Erstellung des Wirtschaftsplanes erfolgt PC-gestützt.

Grundlegende Vorschriften für wesentliche Entscheidungsprozesse sind in der Betriebssatzung, dem KSVG, der EigVO und der KommHVO enthalten. Die Auftragsvergabe erfolgt gemäß VOB/VOL. Darüberhinausgehende Richtlinien werden als entbehrlich angesehen. Verstöße gegen die kommunalrechtlichen Regelungen und Vergabevorschriften habe ich im Rahmen der Jahresabschlussprüfung nicht festgestellt.

Grundsätzlich werden Ausschreibungen durchgeführt. Über die Vergabe von Aufträgen entscheiden der Werksausschuss und Stadtrat entsprechend der Betriebssatzung. Darüber hinaus sind grundlegende Vorschriften für wesentliche Entscheidungsprozesse in der Betriebssatzung, dem KSVG, der EigVO und der KommHVO enthalten.

**e) Besteht eine ordnungsgemäße Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?**

Der Betrieb führt kein zentrales Vertragsregister. Verträge werden entweder durch den Betrieb selbst oder durch die betroffenen Ämter der Stadt dokumentiert. Die Verträge werden dezentral in den jeweiligen Abteilungen aufbewahrt.

**FRAGENKREIS 3:**

**Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling**

**a) Entspricht das Planungswesen - auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten - den Bedürfnissen des Unternehmens?**

Für jedes Wirtschaftsjahr wird entsprechend §§ 12 ff. EigVO ein Wirtschaftsplan erstellt, bestehend aus Erfolgsplan, Vermögensplan einschließlich Investitionsplan und Finanzplan. Konkret anstehende Investitionsvorhaben sind in der Regel im laufenden Wirtschaftsplan dargelegt. Sie werden vom Bauamt der Stadt sowie von den technischen Geschäftsbesorgern (Ingenieurbüros) planerisch vorbereitet und vom Bau- und Umweltausschuss beraten und beschlossen.

Das Planungswesen entspricht grundsätzlich den Bedürfnissen des Betriebes. Wir empfehlen im Rahmen der Ermittlung der Niederschlagswassergebühr eine systematische Überprüfung der erfassten versiegelten Flächen und somit eine umfassende Aktualisierung / Fortschreibung des Flächenkatasters.

**b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?**

Planabweichungen werden untersucht.

**c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?**

Die Finanzbuchhaltung einschließlich der Anlagenbuchhaltung wird von Bediensteten der Stadt St. Ingbert EDV-gestützt geführt. Die Finanzbuchhaltung ebenso die Bescheiderstellung für die Niederschlagswassergebühr wird mit Hilfe des Systems „MPS“ durchgeführt.

Die Anlagenbuchhaltung wird in einer Nebenbuchhaltung in Excel geführt, wobei jeder einzelne Schacht und jede Haltung dargestellt werden. Es wird empfohlen die Anlagenbuchhaltung als Nebenbuchhaltung zur FIBU künftig mit Anbindung über eine Schnittstelle zu führen.

Die Lohn- und Gehaltsabrechnung wird über die Stadtverwaltung mittels EDV durchgeführt.

Über eine eigene Kostenrechnung verfügt der Betrieb nicht, er bedient sich hierzu den Ressourcen der Stadtverwaltung. Im Rahmen der Gebührenkalkulation erfolgt im Rahmen der Gebührensplitting eine Aufteilung der Kosten auf die beiden Kostenträger Schmutzwasser und Niederschlagswasser. Die Kostenaufteilung basiert auf den Ergebnissen der Berechnung des fiktiven Trennsystems, Angaben des EVS sowie betriebswirtschaftlichen Grundsätzen.

Ansonsten entspricht das Rechnungswesen der Größe und den Belangen des Betriebes. Das Rechnungswesen ist angesichts der überschaubaren Anzahl von Geschäftsvorfällen zweckmäßig organisiert.

**d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?**

Der Betrieb bedient sich für die laufenden Kassengeschäfte der Stadtkasse. Eine Liquiditätskontrolle und Kreditüberwachung findet durch die Stadtkasse statt.

**e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?**

Der Zahlungsverkehr wird von der Stadtkasse abgewickelt. Es besteht jedoch kein zentrales Cash-Management, die Betriebe disponieren ihren Liquiditätsbedarf selbstständig.

- f) **Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?**

Das Mahnwesen wird von der Stadtkasse übernommen. Der Einzug der Forderungen obliegt der Stadtkasse. Kunden, die mit ihren Zahlungen im Rückstand sind, werden regelmäßig gemahnt, ggf. werden auch Vollstreckungsmaßnahmen eingeleitet.

- g) **Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?**

Der Betrieb verfügt über kein Controlling. Eine Kontrolle der Plan-/Ist-Abweichungen erfolgt im Rahmen der Haushaltsüberwachung der städtischen Verwaltung. Aufgrund der Größenordnung des Betriebes konnte bisher ein eigenes Controlling als entbehrlich angesehen werden.

- h) **Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?**

Der Betrieb hat keine Tochterunternehmen.

#### **FRAGENKREIS 4:**

##### **Risikofrüherkennungssystem**

- a) **Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?**

Die Analyse der wesentlichen Risiken des Betriebes wurde mit dem Abschluss der Arbeiten zur Vermögensbewertung, der Schadensklassifizierung und dem hieraus abgeleiteten Sanierungs- und Investitionsprogramm abgeschlossen. In einem nächsten Schritt sollen Maßnahmen zur Risikobeseitigung und Frühwarnsignale abgeleitet und eine abschließende Dokumentation der Risikobereiche geschaffen werden; die Umsetzung dieser Arbeiten steht zurzeit noch aus. In diesem Zusammenhang wurde damit begonnen organisatorische Strukturen neu aufzubauen und Verantwortungsbereiche neu zu schaffen.

- b) **Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?**

Vgl. a).

- c) **Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?**

Vgl. a).

- d) **Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?**

Vgl. a).

#### **FRAGENKREIS 5:**

##### **Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate**

Obige Finanzinstrumente werden vom Betrieb nicht eingesetzt, eine Beantwortung der entsprechenden Fragen (5 a - f) entfällt daher.

#### **FRAGENKREIS 6:**

##### **Interne Revision**

- a) **Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?**

Der Betrieb verfügt aufgrund seiner Größe und Struktur über keine interne Revision. Er ist in das interne Kontrollsystem der Stadt eingebunden. Teilaufgaben einer internen Revision werden vom Rechnungsprüfungsamt der Stadt St. Ingbert und dem Landesverwaltungsamt (LAVA) wahrgenommen.

- b) **Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?**

Vgl. a).

- c) **Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr. Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z.B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind. Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet. Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?**

Vgl. a). Das Rechnungsprüfungsamt hat im Berichtsjahr keine Prüfung durchgeführt. Die Auftragsvergaben erfolgen unter Mitwirkung des Rechnungsprüfungsamtes zur Sicherstellung der Einhaltung der vergaberechtlichen Vorschriften.

- d) **Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?**

Vgl. a).

- e) **Hat die Interne Revision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?**

Vgl. a).

- f) **Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung der Empfehlungen?**

Vgl. a).

#### **FRAGENKREIS 7:**

## **Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans**

- a) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?**

Meine stichprobenweise Prüfung ergab keine Hinweise darauf, dass die Zustimmungspflicht des Werksausschusses bzw. Stadtrates nicht eingehalten wurde.

- b) **Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?**

Derartige Kredite wurden im Berichtsjahr nicht gewährt.

- c) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z. B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?**

Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass ähnliche, nicht zustimmungsbedürftige Maßnahmen anstelle von zustimmungsbedürftigen Maßnahmen vorgenommen wurden.

- d) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?**

Ich fand bei meiner Prüfung keine Anhaltspunkte dafür, dass die Geschäfte nicht in Einklang mit gesetzlichen Vorschriften oder der Betriebssatzung stehen oder notwendige Einwilligungen oder Genehmigungen fehlten.

## **FRAGENKREIS 8:**

### **Durchführung von Investitionen**

- a) **Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?**

Investitionen werden im Einzelnen im Wirtschaftsplan aufgeführt. Sie werden vom Bauamt der Stadt sowie von den technischen Geschäftsbesorgern planerisch vorbereitet und vom Bau- und Umweltausschuss beraten und beschlossen.

- b) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?**

Derartige Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben. Im Berichtsjahr wurden nur die üblichen Investitionen im Tiefbaubereich getätigt. Die Preisstruktur ist bekannt, Vergleiche werden angestellt.

- c) **Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?**

Die Durchführung und Budgetierung von Investitionen erfolgt durch das Bauamt.

- d) **Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?**

Für das Jahr 2017 waren Investitionen von T€ 2.664 (Vorjahr: 5.060) geplant. Tatsächlich wurden Investitionen von T€ 3.093 (Vorjahr: 4.700) durchgeführt. Wesentliche Überschreitungen bei abgeschlossenen Maßnahmen waren nicht zu verzeichnen.

- e) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?**

Ich fand bei meiner Prüfung keine Anhaltspunkte dafür, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden.

#### **FRAGENKREIS 9:**

##### **Vergaberegelungen**

- a) **Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z. B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?**

Im Rahmen meiner stichprobenartigen Prüfung habe ich keine Verstöße festgestellt.

- b) **Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z. B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?**

Nach unseren Feststellungen werden vergleichende Angebote eingeholt. Der Betrieb unterliegt den Vergabevorschriften der VOB/VOL; die Vergabe erfolgt durch öffentliche Ausschreibung (Submission).

#### **FRAGENKREIS 10:**

##### **Berichterstattung an das Überwachungsorgan**

- a) **Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?**

Ja, bei Bedarf und Anforderung. Darüber hinaus im Rahmen der regelmäßigen Sitzungen. Ein Zwischenbericht nach § 18 EigVO wurde dem Werksausschuss nicht vorgelegt.

- b) **Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?**

In den mir vorgelegten Berichten und Protokollen wurde über die Wirtschaftsplanung sowie über die Investitionstätigkeit des Betriebes informiert.

- c) **Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?**

Das Überwachungsorgan wird angemessen und zeitnah unterrichtet. Ungewöhnliche Geschäftsvorfälle, Fehldispositionen und Unterlassungen habe ich im Rahmen meiner stichprobenartigen Prüfung nicht festgestellt.

- d) **Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?**

Eine zusätzliche Berichterstattung wurde nicht gewünscht.

- e) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?**

Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine unzureichende Berichterstattung.

- f) **Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?**

Die Stadt hat für die Gremien des Betriebes keine derartige Versicherung abgeschlossen.

- g) **Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?**

Im Rahmen meiner Prüfung habe ich keine Anhaltspunkte für derartige Sachverhalte entdeckt.

#### **FRAGENKREIS 11:**

##### **Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven**

- a) **Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?**

Das Infrastrukturvermögen des Betriebs ist regelmäßig bis zum Ende seiner Nutzungsdauer gebunden und betriebsnotwendig.

- b) **Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?**

Der Betrieb hat aufgabenbedingt kein Vorratsvermögen.

- c) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?**

Im Rahmen meiner Prüfung habe ich dafür keine Anhaltspunkte entdeckt. Darüber hinaus ist das Kanalnetz regelmäßig bis zum Ablauf der Nutzungsdauer zweckgebunden. Eine gezielte Realisierung von stillen Reserven ist demnach nicht möglich.

#### **FRAGENKREIS 12:**

##### **Finanzierung**

- a) **Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?**

Die Eigenkapitalquote des Betriebes an der um die Zuschüsse bereinigten Bilanzsumme beträgt rd. 48 %. Die wesentlichen Investitionsverpflichtungen sollen durch Abschreibungen und Darlehensaufnahmen finanziert werden.

- b) **Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?**

Es liegt kein Konzern vor.

- c) **In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?**

Der Betrieb hat im Berichtsjahr Landeszuschüsse von 201 T€ erhalten. Im Rahmen meiner Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte für eine nicht zweckentsprechende Verwendung ergeben.

#### **FRAGENKREIS 13:**

##### **Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung**

- a) **Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?**

Die Eigenkapitalquote des Betriebes beträgt rd. 48 %. Dies kann noch als angemessen beurteilt werden. Es bestanden im Berichtsjahr keine Finanzierungsprobleme.

- b) **Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?**

Aufgrund der Vorgaben des EVSG als lex specialis zum KAG Saar ist bis zur Gesetzesänderung 2014 weder eine Eigenkapitalverzinsung, noch eine kalkulatorische Abschreibung in der Gebühr zulässig. Eine Gewinnausschüttung an den Haushalt der Stadt ist nach diesen Grundsätzen unzulässig, da bisher nur pagatorische Kosten über die Gebühr finanziert werden. Ausschüttungen sind grundsätzlich nicht zulässig, die Frage nach der Ausschüttungspolitik stellt sich nicht.

#### **FRAGENKREIS 14:**

##### **Rentabilität/Wirtschaftlichkeit**

- a) **Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?**

Der Betrieb erfüllt ausschließlich die Aufgabe der Abwassersammlung im Gebiet der Stadt St. Ingbert. Die gesammelten Abwässer werden bis auf Kleineinleiter den Anlagen des Entsorgungsverbandes Saar (EVS) zugeführt. Das Jahresergebnis wird nicht segmentiert. Für Zwecke der Gebührenkalkulation erfolgt eine gesonderte Betrachtung nach Kostenträgern.

- b) **Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?**

Nein.

- c) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?**

Leistungsbeziehungen im oben genannten Sinne werden nach den von mir gemachten Feststellungen zu angemessenen Konditionen abgewickelt.

- d) **Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?**

Eine Konzessionsabgabe in der Abwasserbeseitigung ist durch den Gesetzgeber nicht vorgesehen.

#### **FRAGENKREIS 15:**

##### **Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen**

- a) **Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?**

Im Wirtschaftsjahr wurde ein Verlust von T€ 549 erwirtschaftet.

- b) **Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?**

Zum Bilanzstichtag bestanden Verlustvorträge von T€ 417 und ein Jahresverlust von T€ 549. Mit Wirkung zum 1.1.2018 wird die, seit dem 1.1.2012 geltende Schmutzwassergebühr in Höhe von 3,03 €/cbm auf 3,23 €/cbm sowie die Niederschlagswassergebühr in Höhe von 0,6 €/qm auf 0,73 €/qm erhöht. In der Gebührenkalkulation, die einen dreijährigen Kalkulationszeitraum umfasst, sind erstmals (kalkulatorische) Abschreibungen berücksichtigt, deren Höhe, über den dreijährigen Kalkulationszeitraum betrachtet, durchschnittlich um T€ 144 über den auf Basis von Anschaffungs- und Herstellungskosten berechneten Abschreibungen liegen.

Mit der Gebührenerhöhung wird nicht nur der bestehende Verlustvortrag ausgeglichen, sondern durch den Ansatz von kalkulatorischen Abschreibungen auch gleichzeitig verhindert, dass die Tilgungsleistungen die Höhe der Nettoabschreibungen (Abschreibungen vermindert um Erträge aus der Auflösung von Zuschüssen), kumuliert betrachtet, übersteigen.

#### **FRAGENKREIS 16:**

##### **Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage**

- a) **Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?**

Vgl. 15 b).

- b) **Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?**

Vgl. 15 b).

# Allgemeine Auftragsbedingungen

## 1. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen dem Büro Markus Hafner Wirtschaftsprüfer (im Folgenden Wirtschaftsprüfer) und Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- (2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

## 2. Umfang und Ausführung des Auftrages

- (1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.
- (3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

## 3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.
- (2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

## 4. Sicherung der Unabhängigkeit

- (1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.
- (2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

## 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

## 6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

- (1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.
- (2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

## 7. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.
- (2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

## 8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.
- (2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

## 9. Haftung

- (1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.
- (2) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

- (3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.
- (4) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.
- (5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

#### 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

- (1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.  
Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.
- (2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.
- (3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

#### 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.
- (2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.
- (3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:
  - a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögenssteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
  - b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
  - c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
  - d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
  - e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern. Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.
- (4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.
- (5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.
- (6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für
  - a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
  - b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
  - c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
  - d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.
- (7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

#### 12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

#### 13. Vergütung

- (1) Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagensatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.
- (2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagensatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

#### 14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

#### 15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.